

Mandant M beauftragt am 10.12.2012 den Anwalt F mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 15.000,-- € aus einem Werkvertrag. Er legt dem F hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.04.2010 datiert. Die Rechnung besteht lediglich aus einer Position: „Dachstuhlreparatur gemäß Leistungsverzeichnis vom 01.08.2009 und Abnahme vom 27.08.2009.“ F, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 15.01.2013. Während des Urlaubs kommen ihm doch Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.

Fragen

1. Wann verjährt die Forderung? 3
2. Was kann F unternehmen, um die Forderung zu hemmen? 3
3. Haftet F dem M gegenüber für den Fall, dass die Forderung bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub bereits verjährt sein sollte? 6

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2012 ein, nach 3 Jahren, und beginnt mit der Abnahme, §§ 195, 199 BGB 3
2. F muss eine gerichtliche Maßnahme gem. § 204 BGB ergreifen. 3
3. F haftet gem. § 280 BGB. Die Voraussetzungen Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Verschulden und Schaden liegen vor. 6

K kauft beim Möbelhändler H einen neuen auf antik gemachten Schreibtisch für 8.000,-- €. K bezahlt sofort. Als der Schreibtisch geliefert wird, stellt K fest, dass sämtliche Schubladen klemmen. K lässt den Schreibtisch sofort wieder zurück gehen und verlangt eine Reparatur innerhalb von 2 Wochen. Nachdem diese nicht erfolgt, erklärt K den Rücktritt vom Vertrag. H verweist auf seine im schriftlichen Kaufvertrag enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach er nur zu einer Nachbesserung, nicht jedoch zu einer Rücknahme verpflichtet ist.

Frage: Kann K trotzdem die Rücknahme des Schreibtisches und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Lösung

AGL: §§ 437 Ziff. 1 BGB

Vorher Frist zur Nachbesserung, § 323 BGB, gesetzt.

Teilergebnis: Anspruch besteht.

Aber: Ausschluss durch AGB?

AGB liegt vor

Wirksame Einbeziehung unterstellt

Inhaltliche Wirksamkeit nicht gegeben, da Ausschluss des Rücktritts gem. § 309 Ziff. 8 b (bb) BGB bei neuen Gegenständen nicht möglich ist.

S. 3

Fall 3

14 Punkte

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.11.2012 einen Kaufvertrag, wonach V an K 10 Paletten Tomatensaft liefern soll. Die Ware wird am 14.11.2012 geliefert. K untersucht den Tomatensaft am 15.11.2012 stichprobenartig und stellt fest, dass dieser teilweise verdorben ist. Am 22.11.2012 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er den Tomatensaft nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurückgeben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

Fragen:

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann? 6
2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu? 8

Lösung

1. Ist-Kaufmann, § 1 HGB, betreibt ein Handelsgeschäft, Kann-Kaufmann, § 2 HGB, betreibt kein Handelsgeschäft und wird Kaufmann durch Eintrag der Fa. ins HRG 6
2. Anspruch des K gegen V auf Rücknahme besteht nicht. K hätte unverzüglich rügen müssen, § 377 HGB. 8

A leiht B am 02.11.2012 für die Dauer von zwei Tagen sein Auto und weist ihn besonders darauf hin, dass er den Wagen dringend am 07.11.2012 für eine Geschäftsreise benötigt. B gibt den Wagen trotz eines Anrufs von A 06.11.2012 nicht rechtzeitig zurück. A muss sich deshalb am 07.11.2012 für die Dauer von 5 Tagen ein Ersatzfahrzeug mieten, da er seine Dienstreise wegen der zahlreichen von ihm geplanten Kundenbesuche nicht mit der Bahn absolvieren kann, wodurch ihm Kosten von 1.289,-- € entstehen.

Fragen:

1. Befindet sich B in Verzug, gegebenenfalls seit wann? 4
2. Unter welchen Voraussetzungen gerät der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug? 4
3. Kann A die Mietwagenkosten von B ersetzt verlangen? 6

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Verzug ist bereits am 05.11.2012 eingetreten, da die Rückgabepflicht kalendermäßig bestimmbar ist, § 286 Abs. 2 BGB. 4
2. Verzug ohne Mahnung, siehe § 286 Abs. 2 BGB und § 286 Abs. 3 BGB 4
3. Anspruch A gegen B aus §§ 280, 286 BGB
Vertragsart? Leihvertrag, § 598 BGB
Spezialvorschrift für Verspätung? Nein

I. Also: § 280 I BGB

1. **Schuldverhältnis?** Ja, Leihvertrag
2. **Pflichtverletzung?** Ja, nicht zurückgegeben
3. **Vertretenmüssen?** Ja, wird unterstellt (...es sei denn, dass...)

II. Voraussetzungen des § 286 BGB

Fällige Leistung? Rückgabepflicht bestand

nicht rechtzeitig? Ja, vereinbart waren zwei Tage

Mahnung? Ja, wäre aber auch entbehrlich, § 286 Abs. 2 BGB, kalendermäßige

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Jugendstilvase zu einem äußerst günstigen Preis von 280,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Vase stamme aus dem Nachlass einer verstorbenen Tante, zu der er eine sehr persönliche Beziehung gehabt habe, so dass er sich von der Vase auch nur sehr ungerne trenne. Nur die Geldnot treibe ihn zum Verkauf. K bekundet sein aufrichtiges Beileid sowohl zum Tod der Tante als auch der Geldnot bei V. Unter dem Verweis auf seine zwei geschiedenen Ehefrauen und die 5 minderjährigen Kinder, die er allesamt zu unterhalten habe, gelingt es ihm, den Kaufpreis auf 110,-- € zu drücken. K bezahlt und nimmt die Vase mit. Nur drei Tage später nach dem glücklichen Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Vase aus einem kürzlich geschehenen Einbruchsdiebstahl in ein Privathaus im nahegelegenen Nobelviertel stamme und der Eigentümer E die Vase gerne zurück hätte.

Frage

1. Wer ist Eigentümer der Vase? 8
2. Kann E von K die Herausgabe der Vase verlangen? 4

Bitte begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet. Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?

Einigung und Übergabe erfolgt, § 929 S. 1 BGB

Aber: V war nicht Eigentümer.

Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB

Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

8

2. Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB. E ist Eigentümer geblieben, K hat kein Recht zum Besitz. 4

S. 6

Fall 6

8 Punkte

Hobbybastler Werner Nagel möchte sich gerne ein neues Bücherregal bauen. Leider fehlen ihm hierzu einige Materialien. Er wendet sich deshalb an seinen Nachbarn

Bob mit folgender Bitte: „Könntest Du mir bitte einen Hammer und 20 Spax-Schrauben

leihen?“ Hierzu ist Bob natürlich gerne bereit und er antwortet:

„Selbstverständlich, Du

kannst mir die Sachen ja nächste Woche zurückgeben.“

Fragen:

1. Welche Art von Vertrag/Verträgen haben Werner Nagel und Bob miteinander geschlossen? 6 Punkte

2. Wo ist/sind diese(r) im Gesetz geregelt? 2 Punkte

Antworten:

1. Hammer. Leihvertrag, § 598 BGB; Spax-Schrauben: Sachdarlehensvertrag, § 607 BGB

A, Inhaber eines Haushaltsgerätegeschäfts, verkauft an die pensionierte Lehrerin L eine 10 Jahre alte Geschirrspülmaschine zum Preis von 129,00 €. Zur Abwicklung der Verkaufsmodalitäten hat sich A schon vor einiger Zeit einen Kaufvertrag aus dem Internet heruntergeladen, den er lediglich um die Daten des Käufers, des Kaufgegenstandes und den Kaufpreis ergänzen muss. Einige Tage später stellt L fest, dass das Geschirr überhaupt nicht getrocknet wird, da das Trockengebläse defekt ist. Eine Reparatur ist nicht möglich, da Ersatzteile für die Maschine auf Grund deren Alters nicht mehr erhältlich sind.

Fragen:

1. Welche Ansprüche und Pflichten bestehen für die Parteien eines Kaufvertrages? 3 P

2. Hat L einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Geschirrspülmaschine? 3 P

3. Ergänzender Sachverhalt:

Der Vertrag enthält u.a auch folgende Formulierung: „Der Kaufgegenstand wurde vom Käufer auf seine Funktionsfähigkeit getestet und für in Ordnung befunden. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.“

Haben A und L den Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Der Verkäufer hat die Sache an den Käufer zu übereignen(1), der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen (1), § 433 BGB (1)

2. Nein, es liegt kein Mangel (1), § 434 BGB (1) vor, da bei einer 20 Jahre alten Geschirrspülmaschine ohne weiteres mit einem defekten Trockengebläse gerechnet werden muss (1).

Alternativ bei Bejahung des Mangels: Anspruch auf Wandelung (1), § 437 Ziffer 2 BGB (1) besteht, da Nachbesserung nicht möglich ist, § 275 BGB (1)

3. Nein, eine Gewährleistungsausschluss mittels AGB (1) ist bei gebrauchten Gegenständen zwar zulässig (1), aber nicht bei Abschluss eines Verbrauchsgüterkaufs (1) vor Kenntnis („Bekanntgabe“) des Mangels (1), § 475 BGB (1).

Alternativ: Auch für eine Vielzahl von Abschlüssen (1) vorgefertigter Vertrag sind AGB (1), AGB nicht wirksam (1), da nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde (1), § 305 Abs. 2 BGB (1)

M und U betreiben gemeinsam ein Musikfachgeschäft. Zur schnelleren Abwicklung der Geschäftsvorgänge bestellen sie den P zum Prokuristen, weisen ihn aber sofort an, vorerst nur Blasinstrumente zu kaufen und dies allenfalls zu einem Preis bis 10.000,00 € pro Instrument. An einem Samstagvormittag studiert P gut gelaunt und sorgfältig die Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung. In der Rubrik „Okkasione“ entdeckt er das Angebot über einen 20 Jahre alten Woodmark-Flügel zum sensationell günstigen Preis von 25.000,00 €. P trifft sich noch am selben Tag mit dem Verkäufer V und schließt mit ihm, nachdem er noch ein wenig gehandelt hat, im Namen von M und U einen Kaufvertrag über den Flügel zum Preis von 21.000,00 € ab. Am darauf folgenden Montag erzählt er M und U von dem vermeintlichen Schnäppchen und ist total enttäuscht, dass M und U den Flügel überhaupt nicht haben wollen.

1. Ist zwischen M und U sowie V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? 6 P

2. Können M und U gegebenenfalls von P Schadensersatz verlangen? 7 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen (1) vor. P hat für M und U die Willenserklärung abgegeben (1) und die Willenserklärung von V angenommen (1). Die zwischen M und U sowie P im Innenverhältnis (1) vereinbarte Beschränkung hat gegenüber H im Außenverhältnis keine Wirkung (1), § 50 HGB (1).

2. Ja, es liegt eine Pflichtverletzung (1) vor, nämlich des Dienstvertrages (1), § 611 BGB (1), da die Beschränkung im Innenverhältnis zu M und U Gültigkeit hat (1). M und U haben auch einen Schaden (1), nämlich die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises (1) und können Schadensersatz nach § 280 BGB (1) verlangen.

Die Autovermietung Car-Renting GmbH hat dem Bauunternehmer U KG unbefristet zwei Kleinbusse zum Transport der Arbeiter des U zu den Baustellen vermietet. Eines Tages erfährt der Geschäftsführer der Car-Renting von einem Kegelbruder, dass über das Vermögen der U KG das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und ein Rechtsanwalt F zum Insolvenzverwalter bestellt wurde.

1. Bitte beschreiben Sie, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. 5
2. Bei welcher Stelle muss der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden? 2
3. Bitte legen Sie dar, ob die Car-Renting GmbH einen Anspruch auf Rückgabe der beiden Fahrzeuge hat.

Lösung

1. Zahlungsunfähigkeit (1), drohende Zahlungsunfähigkeit (1), Überschuldung (1), vorhandene Masse (1), §§ 17, 18, 19 InsO (1) 5
2. beim Amtsgericht (1), § 2 InsO (1) 2
3. Anspruch auf Aussonderung (1), § 47 InsO (1) 2

Im Rahmen einer Weiterbildung werden Sie von Ihrem Chef gebeten, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen kleinen Einblick in das Steuerrecht zu geben. Bitte erklären Sie die Unterschiede von Steuern, Gebühren und Beiträgen und nennen Sie bitte jeweils zwei Beispiele dazu.

Antwort: Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichem Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft (1), (§ 3 AO) (1).

Gebühren sind eine Gegenleistung (1) für eine konkrete Einzelleistung der Behörde (1).

Beiträge werden erhoben, die Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung zu ermöglichen (1), unabhängig davon, ob die Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird (1).

Beispiele: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, je Beispiel 1 Punkt, höchstens 2 Punkte

Müllgebühren, Antragsgebühren, je Beispiel 1 Punkt, höchstens 2 Punkte

IHK-Beiträge, Sozialversicherungsbeiträge, je Beispiel 1 Punkt, höchstens 2 Punkte

Werner Müller, Inhaber eines Bürofachgeschäfts, fährt mit seinem PKW zu einem Kunden, um dort eine neue Tonerkassette, die er mit sich führt, in ein Kopiergerät einzubauen. Auf dem Weg dorthin kommt er um die Mittagszeit an der Gaststätte „Rössle“ vorbei. Vor der Gaststätte steht eine Tafel mit der Aufschrift: „Heute Tagesmenu Rinderfilet mit Kroketten und Gemüse der Saison, ein Getränk nach Wahl, als Nachtisch Vanilleeis mit heißen Himbeeren, wahlweise ein Espresso oder eine Tasse Kaffee, zum Preis von 6,90 €.“ Da Werner Müller leichten Hunger verspürt, fährt er mit seinem Auto in ein neben der Gaststätte befindliches gebührenpflichtiges Parkhaus. Anschließend setzt er sich im Rössle an einen freien Tisch und möchte das auf der Tafel angezeigte Tagesmenu bestellen. Die Bedienung teilt ihm mit, dass das Menu bereits ausgegangen sei und bietet ihm stattdessen ein vorzügliches Fischmenu zum selben Preis an. Da Werner Müller keinen Fisch mag, verlässt er das Lokal und ist leicht verärgert, da er noch hungrig ist, Zeit verloren hat und Parkgebühren entrichten muss.

Fragen

- a. Welcher Vertrag kommt zwischen Werner Müller und dem Kunden bezüglich des Austausches der Tonerkassette zustande? 3 P
- b. Welchen Vertrag haben Werner Müller und der Parkhausbetreiber geschlossen? 3 P
- c. Ist zwischen Werner Müller und dem Betreiber der Gaststätte ein Vertrag zustande gekommen? 3 P
- d. Hat Werner Müller gegen den Gaststättenbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der Parkgebühren? 3 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten

- a. Werklieferungsvertrag, § 651 BGB
- b. Mietvertrag, § 535 BGB
- c. Nein, da es sich bei der Tafel vor dem Lokal nicht um ein Angebot, sondern nur um die Einladung zur Abgabe eines Angebots handelt.
- d. Es bestehen weder vertragliche noch gesetzliche Schadensersatzansprüche

Klaus Zapf, Inhaber mehrerer Tankstellen, hat aus vermeintlich gut informierten Quellen erfahren, dass in mehreren Nachbargemeinden eine Umgehungsstraße gebaut werden soll. Er besorgt sich die Planungsunterlagen und stellt fest, dass sich direkt an der geplanten Straße eine bisher unrentable Tankstelle befindet, die er anschließend zu einem höchst günstigen Preis kauft. Der Eigentumswechsel wird im Grundbuch eingetragen. Einige Zeit später stellt sich heraus, dass die Straße doch anders als ursprünglich geplant gebaut wird. Zapf möchte den Kaufvertrag anfechten mit der Begründung, er habe sich über den zu erwartenden Umsatz der Tankstelle und den zukünftigen Grundstückswert geirrt.

Fragen

- a. In welcher Form muss der Kaufvertrag über ein Grundstück abgeschlossen werden? 3 P
- b. Auf welche Weise erfolgt der rechtsgeschäftliche Eigentumsübergang an Grundstücken? 3 P
- c. Unter welchen drei Voraussetzungen ist eine Anfechtung wirksam? 3 P
- d. Ist die Anfechtung von Zapf erfolgreich? 3 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten:

- a. **Der Kaufvertrag muss notariell beurkundet werden, §§ 128, 311 b BGB.**
- b. **Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung von Grundstückseigentum sind notariell beurkundete Einigung und Eintragung im Grundbuch erforderlich, §§ 873, 925 BGB.**
- c. **Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung sind ein Anfechtungsgrund, eine Anfechtungserklärung und die Einhaltung der Anfechtungsfrist.**
- d. **Es liegen keine Anfechtungsgründe (Irrtum, Bedrohung, Täuschung) vor, sondern allenfalls ein unbeachtlicher Motivirrtum**

Studienrat Dr. Pfeiffer kauft am 6. Dezember 2013 im Fachgeschäft der PC Service GmbH einen Laptop zum Preis von 499,-- €. Während des Verkaufsgesprächs bittet er auch um einen Besuch in seiner Schule, um einen dort vorhandenen defekten Beamer zu reparieren und eventuell auch einen neuen Beamer anzuschaffen. Der Geschäftsführer der PC Computer GmbH erscheint absprachegemäß am 13.12.2013 in der Schule von Dr. Pfeiffer. Der defekte Beamer wird repariert, die Reparaturkosten belaufen sich auf 380,00 €. Sie einigen sich auf den Kauf mehrerer neuer Nahdistanzbeamer und weiterer Software im Gesamtwert von 7.500,-- €. Einige Tage später stellt Dr. Pfeiffer fest, dass der von ihm gekaufte Laptop sowie die Beamer nicht seinen Erwartungen entsprechen. Außerdem meint er, dass die Reparatur des Beamers viel zu teuer war. Er möchte deshalb sämtliche bei der Fa. PC Service GmbH gekauften Gegenstände zurück geben und auch die Reparaturkosten nicht bezahlen.

Fragen

- a. Besteht für Dr. Pfeiffer die Möglichkeit, den gekauften Laptop zurück zu geben? 4 P
- b. Kann Dr. Pfeiffer den Kaufvertrag über die Beamer und die Software widerrufen? 4 P
- c. Steht Dr. Pfeiffer ein Widerrufsrecht bezüglich der Reparatur zu? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten:

- a. Ein Widerrufsrecht bzw. ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Kaufvertrag wurde wirksam abgeschlossen.**
- b. Widerrufsrecht bzgl der Beamer besteht, da der Vertrag außerhalb eines Ladengeschäfts geschlossen wurde.**
- c. Hier ist kein Widerrufsrecht gegeben, da sich die Einladung auf den Abschluss eines Reparaturvertrages bezog, § 312 g Abs. 2 Ziffer 11 BGB.**

Herr Abel und Frau Beck gründen am 01.08.2013 die Süddeutsche Versandhandel OHG. Der schriftliche Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass nur beide Gesellschafter gemeinsam berechtigt sind, Geschäfte für die OHG abzuschließen. Die Vereinbarung wird auch so im Handelsregister eingetragen.

Drei Wochen später kauft Abel für die OHG ein Sportcabriolet zum Listenpreis von 41.000,-- € beim örtlichen Autohändler Weiß und Braun KG. Frau Beck möchte den Kaufpreis nicht bezahlen, da sie die Anschaffung eines derartigen Fahrzeugs für leicht übertrieben hält. Sie setzt sich mit der Weiß und Braun KG telefonisch in Verbindung. Herr Weiß erklärt nochmals die Vorzüge eines Cabriolets und meint, Frau Beck sei gerade die richtige Person für ein solches Fahrzeug. Außerdem gewährt er einen Preisnachlass von 2.000,-- €. Mit diesen Argumenten hat er Frau Beck überzeugt, so dass sie sich doch noch mit dem Kaufvertrag einverstanden erklärt.

Fragen

- a. Kann die Weiß und Braun KG von der Süddeutschen Versandhandel OHG die Bezahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug verlangen? 4 P
- b. Kann die Weiß und Braun KG den Kaufpreis auch persönlich von Abel verlangen, wenn ein Kaufvertrag zwischen der OHG und der KG
 - aa. zustande 4 P
 - bb. nicht zustande gekommen ist? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten:

- a. Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen. Dies zunächst zwar nicht, da nur beide Gesellschafter gemeinsam vertretungsberechtigt waren. Die Erklärung des Abel war zunächst schwebend unwirksam. Durch die Erteilung der Genehmigung ist der Vertrag aber wirksam geworden.
- b. Eine persönliche Inanspruchnahme des Abel ist in beiden Fällen möglic
 - aa. als Gesellschafter der OHG, § 128 HGB
 - bb. nach den Grundsätzen des Vertreters ohne Vertretungsmacht §§ 177,/179 BGB

Der Rentner Felix Altmann kauft im Sicherheitsfachgeschäft Securitas einen kleinen Wandtresor, um dort künftig seine privaten Unterlagen zu verwahren, zum Kaufpreis von 1.999,-- € einschließlich Einbau des Tresors in seiner Wohnung. Im Ladengeschäft der Securitas hängt über der Kasse ein großes nicht zu übersehendes und sehr gut leserliches Schild mit der Aufschrift: „Allgemeine Geschäftsbedingungen,“ die anschließend im Einzelnen aufgeführt werden. In § 7 heißt es wie folgt: „Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Securitas.“ Der Tresor wird wie vereinbart zwei Tage später geliefert und in der Wohnzimmerwand von Altmanns Wohnung montiert und eingebaut. Ferner wird ihm eine ordnungsgemäße Rechnung ausgehändigt. Altmann kann den Kaufpreis nicht zahlen, so dass er mehrfach von der Securitas gemahnt wird. Schließlich teilt die Securitas in einem weiteren Schreiben mit, dass sie den Tresor in den nächsten Tagen mangels Zahlung des Kaufpreises wieder abholen werde. Altmann ist entrüstet und wendet ein, dass mit ihm kein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden sei. Außerdem habe er für die Finanzierung des Kaufpreises auf eine Rentenerhöhung gesetzt, die aber leider nicht eingetreten sei.

Fragen

- a. Wurde der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart? 5
b. Wer ist Eigentümer des Tresors? 5

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten:

- a. Der Eigentumsvorbehalt wurde wirksam vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wirksamer Vertragsinhalt geworden, § 305 BGB, deutlicher Hinweis und Möglichkeit der Kenntnisnahme. Das Einverständnis (nicht formgebunden) wurde schlüssig durch Abschluss des Kaufvertrages erklärt.
b. Altmann ist Eigentümer nach § 946 BGB geworden. Der Eigentumsvorbehalt hält den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht auf.

Willi Schmidt ist Inhaber der Fa. Schmidt Holzbau e.K. Am 06.08.2013 ernennt er seinen Mitarbeiter Hase per Handschlag zum Prokuristen. Die Ernennung wird am 20.08.2013 im Handelsregister eingetragen. Anfang Oktober 2013 unternimmt Schmidt eine viermonatige Weltreise. Am 10. Oktober wird Hase ein günstiges Grundstück angeboten, auf dem Schmidt die schon lange geplante Geschäftserweiterung durchführen könnte. Hase wendet sich an Sie mit der Bitte um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

Fragen

- | | |
|---|-----|
| a. Ab welchem Zeitpunkt ist Hase Prokurist? | 3 P |
| b. Kann Hase das Grundstück wirksam für die Holzbau Fa. Schmid Holzbau e.K. erwerben? | 3 P |
| c. Kann Hase zur Finanzierung des Kaufpreises ein Bankdarlehen aufnehmen? | 3 P |
| d. Kann Hase zur Sicherheit der Darlehensrückzahlung eine Grundschuld auf einem bereits im Vermögen der Fa. Holzbau Schmidt e.K. vorhandenen Grundstück eintragen lassen? | 3 P |

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten:

- a. Ab der mündlichen Ernennung am 06.08.2013, da eine ausdrückliche Erklärung erfolgte. Die Eintragung in das Handelsregister ist nur deklaratorisch.
- b. Ebenfalls ab dem 06.08.2013. Auf Eintragung und Kenntnis kommt es nicht an.
- c. Der Grundstückserwerb ist möglich, da der Erwerb von Grundstücken nach § 49 HGB auch zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört.
- d. Gleiches gilt für den Abschluss des Darlehensvertrages.
- e. Die Belastung eines bereits im Vermögen vorhandenen Grundstückes ist nicht möglich, § 49 Abs. 2 HGB.
- f. Die Belastung des neu zu erwerbenden Grundstückes ist nach BGH möglich, da sie einen Teil des zulässigen Grundstückserwerbs darstellt.

Hobbykoch Schmelzer kauft beim Elektrohändler Strohm einen neuen Kühlschrank, den er auch sofort bar bezahlt. Nach Aufstellen des Kühlschranks stellt er fest, dass die Innenbeleuchtung nicht funktioniert. Eine Überprüfung ergibt, dass ein komplizierter Elektronikfehler vorliegt. Schmelzer möchte gerne einen neuen Kühlschrank haben. Strohm ist der Auffassung, dass Schmelzer auch ohne weiteres mittels einer Taschenlampe den Inhalt des Kühlschranks erforschen könne und lehnt die Bitte Schmelzers ab.

Fragen

- a. Hat Schmelzer einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Kühlschranks? 5
- b. Kann er den Kühlschrank zurückgeben und den Kaufpreis erstattet verlangen? 5

Antworten

- a. Ja, Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Ziffer 1, 439 BGB in Form der Ersatzlieferung. Nachbesserung ist nicht möglich, § 275 BGB. 5
- b. Ja, gem. §§ 437 Ziffer 2, 440 BGB ist eine Fristsetzung nicht erforderlich, da Strohm die Nacherfüllung verweigert. 5

S. 18

Fall 18

13 Punkte

Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zwischenzeitlich weit verbreitet und gehört zum alltäglichen Geschäftsablauf.

- a. Bitte beschreiben Sie, was unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen ist und wie sie wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Bitte nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften. 7
- b. Bitte erörtern Sie, aus welchen Gründen die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesetzlich geregelt ist. 3
- c. Nennen Sie bitte drei Vertragsinhalte, die nicht über Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart werden dürfen und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften, aus denen sich dies ergibt. 3

Lösung:

- a. Es handelt sich um alle für eine Vielzahl von Verträgen (1) vorformulierte Vertragsbedingungen (1), die eine Partei der anderen bei Vertragsschluss stellt, § 305 Abs. 1 BGB (1). Zur wirksamen Einbeziehung in den Vertrag sind ein ausdrücklicher Hinweis des Verwenders (1), die Möglichkeit der Kenntnisnahme (1) und das Einverständnis des Vertragspartners des Verwenders (1) erforderlich, § 305 Abs. 2 BGB (1).
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die oftmals im eigentlichen Vertrag nicht auftauchen und nicht ausdrücklich verhandelt werden (1), bergen die Gefahr, vom Vertragspartner des Verwenders nicht oder nicht vollständig gelesen zu werden (1), so dass sie besondere Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Vertrag und ihre inhaltliche Gültigkeit benötigen (1).
- c. Beispiele aus §§ 305 c, 307, 308 und 309 BGB (je 1).

Franz Stückle betreibt einen Bäckerladen, in dem er sich allein um den Einkauf, die Herstellung von Backwaren und den Verkauf kümmert. Die Buchhaltung sowie die Abgabe von Steuerklärungen erledigt seine Ehefrau Rosie ohne Bezahlung. Rosie hilft auch ab und zu an den Samstagen im Verkauf mit. Der Umsatz des Geschäfts beläuft sich auf durchschnittlich 120.000,- € jährlich.

a. Bitte stellen Sie unter Nennung der einzelnen Merkmale dar, ob Franz Stückle als Gewerbetreibender einzustufen ist.

4

b. Bitte erörtern Sie, ob Franz Stückle bereits Kaufmann ist und, wenn dies nicht der Fall ist, unter welchen Voraussetzungen er es werden könnte. Bitte nennen Sie auch die gesetzlichen Vorschriften.

5

Lösung:

a. Franz Stückle ist Gewerbetreibender, da er selbständig (1), gewinnorientiert (1), auf Dauer (1) und nach außen auftretend (1) handelt.

b. Franz Stückle ist kein Ist-Kaufmann, da er kein Handelsgewerbe betreibt (1), § 1 HGB (1). Er könnte aber Kann-Kaufmann (1) werden, wenn er sich in das Handelsregister eintragen lassen würde (1), § 2 HGB (1).

17

Susie Q, Mitarbeiterin der Fa. Sunshine GmbH, einer Großhandlung für Lebensmittel, wird von ihrem Chef beauftragt, bei der Fa. Fruits Sale Ltd. Brasil, die über eine Niederlassung in Deutschland verfügt, einen Container mit Dosenananas einzukaufen. Die Ware wird geliefert, bezahlt und anschließend an verschiedene Kunden der Sunshine GmbH weiter verkauft. Ca. drei Wochen nach der Auslieferung meldet sich der Einzelhändler K und teilt mit, dass zahlreiche Kunden die aus der Lieferung der Sunshine GmbH stammenden Dosen wegen des verdorbenen Inhalts zurückgegeben hätten.

a. Welche Rechte stehen einem Käufer grundsätzlich bei einem Mangel der Ware gegen den Verkäufer zu und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

11

b. Welche besonderen Pflichten hat vorliegend die Sunshine GmbH zu beachten und welche rechtlichen Folgen treten bei deren Nichtbeachtung ein?

3

c. Wie ist die Rechtslage, wenn sich herausstellen sollte, dass die deutsche Niederlassung der Fruits Sale Ltd. Brasil genau wusste, dass die Ware teilweise ungenießbar war und dies der Sunshine GmbH absichtlich nicht mitgeteilt hat?

3

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

a. Kaufvertrag (1), Mangel (1), Nacherfüllung (1), Nachbesserung (1), Ersatzlieferung (1), Fristsetzung (1), Wandelung (1), Minderung (1), Schadensersatz (1), § 434 (1), § 437 (1)

b. Untersuchungs- und Rügepflicht (1), § 377 HGB (1), Verlust der Mängelgewährleistungsansprüche (1)

c. Kein Verlust der Mängelrüge (1), da arglistig gehandelt (1), § 377 V HGB (1)

Der Sägewerksbesitzer S möchte sich gerne ein neues Segelboot zulegen. Den Kaufpreis von 88.000,-- € möchte er über einen Bankkredit finanzieren. Die Bank verlangt ausreichende Sicherheiten. Da S über kein Grundstück verfügt, wünscht sie eine Sicherungsübereignung und eine selbstschuldnerische Bürgschaft der nicht unvermögenden Ehefrau des S. Im Einverständnis von S ruft der Sachbearbeiter die Ehefrau des S sofort an. Die Ehefrau erklärt sich selbstverständlich noch am Telefon bereit, die Bürgschaft zu übernehmen, worauf S und die Bank unmittelbar anschließend den Darlehensvertrag mit Ratenzahlung unterzeichnen. Während des Gesprächs mit der Bank fällt S gerade noch rechtzeitig ein, dass seine Frau am selben Tag Geburtstag hat. Zum Zeichen seines wirtschaftlichen Erfolges möchte er ihr ein wertvolles Schmuckstück schenken. Leider bietet sein überzogenes Girokonto derzeit keinen Spielraum für solche Anschaffungen. Auf der Suche nach einer Lösung fährt S ein wenig rastlos mit seinem Sportwagen umher und kommt zufällig an einem Pfandleihhaus vorbei. Verschämt fragt er den Pfandleihhausinhaber, ob dieser ihm für ein paar Tage mit 10.000,-- € aushelfen könne. Dieser ist dazu bereit, wenn S ihm für die kurze Zeit als Sicherheit seinen Sportwagen überlässt. Bei der Rückfahrt nach Hause mit der Straßenbahn kommt S die Idee, dass er gerade dabei ist, sich wirtschaftlich ein wenig zu übernehmen.

- a. Könnte S den mit der Bank geschlossenen Darlehensvertrag widerrufen? 3
- b. Wie erfolgt eine Sicherungsübereignung? 4
- c. Kann die Bank die Ehefrau von S in Anspruch nehmen, sofern S die erste Rate nicht pünktlich entrichtet? 3
- d. Welcher Vertrag kommt zwischen S und dem Inhaber des Pfandleihhauses zustande? 2
- e. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Sicherungsübereignung und einem Pfandrecht an beweglichen Sachen? 3
- Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. Ja (1), §§ 495(1), 355 BGB (1)
- b. Der Eigentümer bleibt unmittelbarer Besitzer der Sache (1), der neue Eigentümer wird lediglich mittelbarer Besitzer (1) und vereinbart mit dem unmittelbaren Besitzer ein Besitzmittlungsverhältnis (1), §§ 929, 930 BGB (1).
- c. Antwort: Nein (1), der Bürgschaftsvertrag ist nichtig, da die Schriftform nicht eingehalten wurde (1), § 766 BGB (1).
- d. Darlehensvertrag, § 488 (1), rechtsgeschäftliches Pfandrecht (1), kein Verbraucherdarlehen, § 491 Abs. 2 S. 2 BGB
- e. Bei der Sicherungsübereignung bleibt der bisherige Eigentümer Besitzer der Sache (1), beim Pfandrecht muss die Sache übergeben werden (1), § 1204 BGB (1).

Die Fa. Fuchs und Wolf KG hat verschiedene Ware ausgeliefert, die bisher nicht bezahlt wurde. Der Geschäftsführer der KG, Herr Luchs, stellt am 01.04.2015 fest, dass mit der Witwe Frau Abendschön vertraglich eine Zahlung zum 10.01.2015 vereinbart worden war. Ein weiterer säumiger Kunde, Herr Druckenberger, wurde am 30.01.2015 zunächst telefonisch von der Leiterin der Buchhaltung der KG, Frau Kautz, höflich aber doch bestimmt an die Zahlung erinnert und schließlich am 13.02.2015 schriftlich gemahnt. Mit dem Einzelhändler Krämer, der ebenfalls die Zahlung einer Lieferung schuldet, wurde nichts vereinbart. Luchs stellt fest, dass die Rechnung an Krämer vom 27.01.2015 datiert und am selben Tag zur Post gegeben wurde.

Bitte stellen Sie dar und begründen Sie, ab wann die Kunden

- a. Abendschön 2
- b. Druckenberger und 2
- c. Krämer in Verzug geraten sind. 2
- d. Welchen gesetzlichen Zinssatz kann die Fa. Fuchs und Wolf KG jeweils verlangen? 4

Bitte nennen Sie auch die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

- a. Frau Abendschön mit Ablauf des 10.01.2015 (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)
- b. Herr Druckenberger mit Ablauf des 30.01.2015 (1), § 286 Abs. 1 BGB (1)
- c. Einzelhändler Krämer 30 Tage nach Erhalt der Rechnung (1), § 286 Abs. 3 BGB (1)
- d. Von Lustig und König jeweils 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (1), § 288 Abs. 1 BGB (1), von Krause 9 %-Punkte (1), § 288 Abs. 2 BGB (1)

S. 23
Fall 23

13 Punkte

Die Fa. up and down electronics muss auf Grund rückläufiger Geschäfte zwei ihrer insgesamt zehn Mitarbeiter entlassen, und zwar die Mitarbeiter Rose und Koch. Rose ist seit dem 01.01.2002, Koch im Rahmen eines Probearbeitsverhältnisses seit dem 01.06.2014 im Betrieb beschäftigt.

a. Welche Kündigungsfristen sind gegenüber Rose und Koch einzuhalten? 4

b. Können Rose und Koch allgemeinen Kündigungsschutz in Anspruch nehmen? 7

c. Innerhalb welcher Frist müssen die beiden, falls sie sich gegen die Kündigung wehren möchten, Klage beim Arbeitsgericht einreichen? 2

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

a. Rose: Fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats (1), § 622 Abs. 2 Ziffer 5 BGB (1)

Koch: Vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats (1), § 622 Abs. 1 BGB (1), die zwei-Wochen-Frist von § 622 Abs. 3 BGB gilt nicht, da das Probearbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate dauert.

b. Rose ja: Länger als 6 Monate (1), § 1 Abs. 1 KSchG (1) und mehr als fünf Mitarbeiter (1), § 23 KSchG (1)

Koch nein: er ist nach dem 31.12.2003 eingestellt worden (1) und im Betrieb sind nicht mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt (1), § 23 KSchG (1)

c. Innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Klage (1), § 4 KSchG (1)

Die Fa. „Resteposten, die nichts Kosten“ OHG vertreibt in variablen Räumlichkeiten, die je nach Bedarf in unterschiedlichen Ortschaften angemietet werden, Ware, die sie recht günstig von Insolvenzverwaltern erwirbt und sowohl an Verbraucher als auch an Gewerbetreibende weiter veräußert. In letzter Zeit haben sich doch zahlreiche Reklamationen ergeben, da die Ware teilweise mangelhaft ist. Die Gesellschafter der OHG möchten von Ihnen folgende Fragen beantwortet haben:

a. Welche gesetzlichen Ansprüche stehen einem Käufer aus einem Kaufvertrag zu, wenn der Kaufgegenstand mangelhaft ist? Bitte nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften hierzu. 6

b. Die Kunden verlangen teilweise sofort die Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware, zu Recht? Bitte begründen Sie die Antwort und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften. 6

Lösung:

a. Nacherfüllung (1) (Reparatur oder Ersatzlieferung) (1), Wandelung (1), Minderung (1) und Schadensersatz (1), § 437 (1) BGB

b. Nein, es bestehen zunächst nur Nacherfüllungsansprüche (2), § 437 Ziffer 2 BGB (2) mit Hinweisen auf §§ 323, 440 BGB (2).

Bommer Lunder betreibt einen kleinen Spirituosenladen. Da er um die Weihnachtszeit recht viel zu tun hat und anschließend in den Skiurlaub fährt, gibt er die Vorsteuererklärung für den Monat Dezember 2013 erst am 20. Januar 2014 ab. Da der Skiurlaub recht teuer war, bezahlt er die fällige Umsatzsteuer erst am 01.02.2014 per Banküberweisung. Das zuständige Finanzamt ist nicht begeistert.

a. Bitte erläutern Sie, was Sie unter dem Vorsteuerabzug verstehen. 5

b. Bitte erklären Sie, was Sie unter einem Verspätungs- und unter einem Säumniszuschlag verstehen und wovon deren Erhebung und Höhe jeweils abhängen. 5

Lösung:

a. Der Unternehmer kann die betriebsbedingten (2) Mehrwertsteuerausgaben (2) von der vereinnahmten Mehrwertsteuer in Abzug bringen (1).

b. Verspätungszuschlag erfolgt bei nicht fristgemäßer Abgabe (1) einer Steuerklärung, § 152 AO (2). Der Verspätungszuschlag darf nicht mehr als 10 % der festgesetzten Steuer, höchstens 25.000,-- € betragen (2).

Säumniszuschlag ist für jeden angefallenen Monat (1) zu entrichten, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird, § 240 Abs. 1 AO (2). Die Höhe beträgt 1 % des rückständigen, auf volle 50,-- € abgerundeten Steuerbetrages für jeden angefallenen Monat der Säumnis (2).

Der 16-jährige Robert hat in einer ca. 80 km von seinem Elternhaus entfernten Ortschaft O eine Ausbildungsstelle erhalten und im Einverständnis der Eltern einen schriftlichen Ausbildungsvertrag geschlossen. Auch haben die Eltern ihm erlaubt, ein kleines Zimmer zu mieten, damit er nicht jeden Tag die recht weite Entfernung von zu Hause zum Ausbildungsort zurücklegen muss. Robert ist aber gerade schwer verliebt. Von seinem ersten Ausbildungsvergütung kauft er sich deshalb bei H eine gebrauchte Vespa, um zumindest jeden zweiten Tag seine Freundin, die in der Nähe seines Elternhauses wohnt, zu besuchen. Die Vespa kosten 1.200,-- €. Robert hat 200,-- € angezahlt und vereinbart mit H die Zahlung des Restkaufpreises in monatlichen Raten zu 100,-- €. Obwohl Robert seinen Eltern hiervon nichts erzählt, lassen sich die Besuche nicht lange verheimlichen. Die Eltern sind strikt dagegen, dass Robert mehrfach in der Woche eine derartig lange Strecke mit einem Motorroller zurücklegt und verweisen darauf, dass er am Ausbildungsort ein eigenes Zimmer hat.

Bitte stellen Sie dar, ob Robert mit H einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen hat, und nennen Sie bitte die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

Robert ist minderjährig und somit nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB (2). Seine Willenserklärungen, die nicht nur zu einem rechtlichen Vorteil führen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB (2). Sein Vertrag ist bis zur Genehmigung schwebend unwirksam, § 108 BGB (2).

Die Ausnahme des § 113 BGB liegt nicht vor, da die Anschaffung der Vespa nicht nötig ist (3).

§ 110 BGB ist nicht einschlägig, da eine Ratenzahlung nicht zulässig ist (3)

Die Fa. Schmidt & Schulz GmbH hat verschiedene Ware ausgeliefert, die bisher nicht bezahlt wurde. Der Geschäftsführer der GmbH, Herr Rose, stellt am 01.05.2014 fest, dass mit der Privatkundin Frau Lustig vertraglich eine Zahlung zum 10.02.2014 vereinbart worden war. Ein weiterer säumiger Kunde, Herr König, wurde am 27.01.2014 zunächst telefonisch von der Sekretärin der GmbH, Fräulein Emsig, höflich an die Zahlung erinnert und schließlich am 10.02.2014 schriftlich gemahnt. Mit dem Einzelhändler Krause, der ebenfalls die Zahlung einer Lieferung schuldet, wurde nichts vereinbart. Rose stellt fest, dass die Rechnung an Krause vom 08.01.2014 datiert und am selben Tag zur Post gegeben wurde.

Bitte stellen Sie dar und begründen Sie, ab wann die Kunden

- | | |
|---|---|
| a. Lustig | 3 |
| b. König und | 3 |
| c. Krause in Verzug geraten sind. | 3 |
| d. Welchen gesetzlichen Zinssatz kann die Schmidt & Schulz GmbH jeweils verlangen kann? | 4 |

Bitte nennen Sie auch die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

- Frau Lustig mit Ablauf des 10.02.2014 (2), § 286 Abs. 2 BGB (1)
- Herr König mit Ablauf des 27.01.2014 (2), § 286 Abs. 2 BGB (1)
- Einzelhändler Krause 30 Tage nach Erhalt der Rechnung (2), § 286 Abs. 3 BGB (1)
- Von Lustig und König jeweils 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (1), § 288 Abs. BGB (1), von Krause 8 %-Punkte (1), § 288 BGB (1)

Die Hausfrau H kauft beim Elektrohändler E einen neuen Föhn. Da E weiß, dass er demnächst sein Ladengeschäft aus Altersgründen schließen wird, vereinbart er mit H einen Gewährleistungsausschluss, wogegen H auch nichts einzuwenden hat, da der Föhn noch original verpackt ist. Außerdem erklärt sich E bereit, der H im Falle seines Einverständnisses 1 Flasche Haarshampoo der besten Sorte zu schenken. E und H erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass H keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von H gesondert unterschrieben.

Leider ist der Föhn doch nicht so neu, wie H gedacht hat. Schon nach einer Woche stellt er seine Tätigkeit ein.

- a. Welche Verpflichtung entstehen für die Parteien eines Kaufvertrages nach Abschluss des Vertrages? 5
- b. Welche Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer grundsätzlich gegen den Verkäufer zu? 5
- c. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Gewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht entstehen? 5
- d. Kann sich E im vorliegenden Fall auf den Ausschluss der Gewährleistung berufen? 5

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. Verkäufer: Übergabe (1) und Übereignung (1), Käufer: Bezahlung (1), § 433 BGB (2)
- b. Nacherfüllung (1), Wandelung (1), Minderung (1), Schadenersatz (1), § 437 BGB (1)
- c. Kaufvertrag (1), Mangel (1), zum Zeitpunkt der Übergabe (2), §§ 433, 434 BGB (1)
- d. Nein, Verbrauchsgüterkauf (2), § 474 BGB (1), vorheriger Ausschluss nicht möglich (1), § 475 BGB (1)

a. Erklären Sie bitte, ob und wenn ja in welcher Art in den nachfolgenden Fällen bei den Beteiligten eine Kaufmanneigenschaft vorliegt:

- Herr Krämer ist Inhaber eines kleinen Kinos. Er hat eine auf Teilzeit beschäftigte Mitarbeiterin, die die Karten, Getränke und Süßigkeiten verkauft sowie einen weiteren Teilzeitbeschäftigten, der für die Filmvorführungen sorgt. Die Buchführung besorgt seine Ehefrau. 3

- Herr Iltis ist Inhaber eines Elektrogroßhandels mit insgesamt 50 Mitarbeitern, einem Hauptsitz und vier Filialen. Sein Jahresumsatz beläuft sich auf ca. 750.000,- € bis 800.000,- €. 3

- Die Herren Gebhard und Hilse haben eine Vertriebsgesellschaft gegründet und im Gesellschaftsvertrag die persönliche Haftung ausgeschlossen. 3

Bitte nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften hierzu.

b. Was verstehen sie unter dem Handelsregister und wie ist es aufgebaut? 5

c. Erklären Sie bitte im Zusammenhang mit Handelsregistereinträgen die beiden Begriffe „deklaratorisch“ und „konstitutiv“ an Hand eines Beispiels. 6

Lösung:

a.

- Krämer ist kein Kaufmann (2), § 1 HGB (1)
- Iltis ist Istkaufmann (2), § 2 HGB (1)
- Gebhard und Hilse haben eine GmbH (2) gegründet, die als Formkaufmann behandelt wird, § 6 HGB (1).

b. Öffentliches Verzeichnis (1), in dem die wesentlichen kaufmännischen Belange (1) eingetragen sind, aufgeteilt in HRA (1) (Einzelkaufleute und Personengesellschaften OHG und KG (1)) und HRB (1) (Kapitalgesellschaften, GmbH und AG (1)).

c. deklaratorisch: rechtserklärend (2); konstitutiv: rechtserzeugend (2). Beispiel: Eintrag des Istkaufmanns ist deklaratorisch (1), des Kannkaufmanns rechtserzeugend (1).

M hat von V eine Wohnung gemietet, in die es allerdings wegen undichter Fenster ständig hereinregnet. M schreibt dem V regelmäßig Briefe, in denen er die Mängel genau beschreibt. V reagiert nicht. Als auch das Mobiliar des beschädigt wird, entschließt er sich zu einer schriftlichen ordentlichen Kündigung, die am letzten Tag der Kündigungsfrist durch den Postboten gegen 10.00 Uhr vormittags in den Briefkasten des V geworfen wird. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich V allerdings gerade in einem Kurzurlaub, so dass er den Brief erst am nächsten Morgen vorfindet.

- a. Welche Rechte stehen dem K wegen des eintretenden Wassers und des Schadens an seinem Mobiliar gegen V zu? 5
- b. Ist die Kündigung wirksam zugegangen? 5
- c. Muss V
- der Kündigung zustimmen
- Kenntnis von der Kündigung haben? 5
- Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. Mietminderung (1), § 536 BGB (1), Schadenersatz (2), § 536 a BGB (1)
- b. Ja, sie gelangte in den Herrschaftsbereich (2) des V, und V hatte eine Möglichkeit der Kenntnisnahme (1). Die Urlaubsabwesenheit entschuldigt ihn nicht. (2)
- c. Nein, bei der Kündigung handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft (1), das bereits mit dem Zugang wirksam wird (2) und keiner Kenntnisnahme oder Zustimmung bedarf (2).

Bei einer Ausstellungseröffnung in New York trifft Graf Dönerwitz zufällig seinen alten Freund Baron von Rebe zu Schwips, einen Sammler von Oldtimerfahrzeugen. Von Rebe ist gerade nicht liquide und bietet Dönerwitz ein wahres Unikat, einen alten Porsche 356 Speedster 16 Super Cabrio Bj. 56, zu einem Schnäppchenpreis von 140.000,00 € zum Kauf an. Er selbst hat das Fahrzeug ersteigert, Papiere für das Fahrzeug sind nicht vorhanden. Das Fahrzeug steht in Deutschland in der Garage des Schwiegersohns von Rebes, Graf Trick. Dönerwitz ist begeistert und nimmt das Angebot an. Die Übergabe des Fahrzeugs und seine Bezahlung sollen nach der Rückkehr der beiden nach Deutschland erfolgen. Im weiteren Verlauf der Ausstellungseröffnung trifft Dönerwitz den Banker Pennyfox, dem er das Fahrzeug für 180.000,- € weiterverkauft. Als Dönerwitz und von Rebe zu Schwips die Übergabe des Fahrzeugs vornehmen wollen, erfahren sie, dass Baron Trick den Porsche einen Tag vorher an den Schweizer Rütli verkauft und gegen Barzahlung des Kaufpreises von 120.000,00 € diesem auch gleich mit gegeben hat. Noch am selben Tag hat Rütli das Fahrzeug einem Geschwindigkeitstest unterzogen, bei dem es total zerstört wurde.

- a. Hat Dönerwitz gegen von Rebe einen Anspruch auf Lieferung des Fahrzeugs? 5 P
- b. Hat Dönerwitz Schadensersatzansprüche gegen von Rebe? 5 P
- c. Hat Pennyfox Ansprüche gegen von Rebe? 5 P
- d. Wer ist eigentlich Eigentümer des Fahrzeugs? 5 P

Lösung

- a. Nein (1), Unmöglichkeit (2), § 275 BGB (2)
- b. Nein (1), er hat die Veräußerung des Fahrzeugs nicht zu vertreten (1), § 280 BGB (1), Trick ist auch kein Erfüllungsgehilfe des Dönerwitz (2).
- c. Nein (1), weder vertragliche (2) noch gesetzliche (2)
- d. Rütli, hat gutgläubig Eigentum erworben (2), §§ 929 (1), 932 BGB (1), kein § 935 BGB (2)

Gebrauchtwagenhändler G beabsichtigt, einen alten Jaguar XJS 12 Cabrio mit einer Laufleistung von 360.000 km zu verkaufen. Da er alles richtig machen möchte, besorgt er sich im Schreibwarenhandel ein vorgefertigtes Vertragsformular, in dem es unter anderem wie folgt heißt: „Das Fahrzeug wurde ausführlich besichtigt und zur Probe gefahren und wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.“ Wenige Tage später verkauft G das Fahrzeug unter Verwendung dieses Formulars an den Junggesellen J, der damit seine zukünftige Verlobte beeindrucken möchte. Dies geht allerdings mächtig schief, da das Fahrzeug bei der ersten Ausfahrt einen kapitalen Motorschaden erleidet.

a. Wurden die Gewährleistungsansprüche des J gegen den G wirksam ausgeschlossen? 5

b. Stehen dem J für den Fall, dass der Gewährleistungsausschluss unwirksam sein sollte, Gewährleistungsansprüche gegen G zu? 5

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. Nein, die AGB sind zwar wirksam (2), es liegt aber ein Verbrauchsgüterkauf (2) vor, §§ 474, 475 BGB (1).

b. Nein, kein Mangel, da zu alt (2), § 434 BGB (1), wenn Mangel bejaht wird, dann schon, §§ 437 ff. BGB (2)

Die Geschäftsführer der Schmidt Metallbau GmbH und der Schröder BAU AG verhandeln am 07.06.2013 telefonisch über die Lieferung von Eisenblechen durch die Metallbau GmbH an die Bau AG. Am Ende des Gesprächs treffen sie mündlich folgende Vereinbarung: „300 Eisenbleche 2 m auf 3 m zum Nettostückpreis von 180,-- €, Lieferung am 28.06.2013.“ Am Abend desselben Tages faxt der Geschäftsführer der Bau AG an die Metallbau GmbH eine Bestätigung des Gesprächs mit folgendem Inhalt: „320 Eisenbleche 2 m auf 3 m zum Bruttostückpreis von 180,-- €, Lieferung am 25.06.2013.“ Die Metallbau GmbH reagiert nicht und liefert am 22.06.2013 lediglich 300 Eisenbleche 2 m auf 3 m. Sie fügt eine Rechnung über den Nettostückpreis bei.

Mit welchem Inhalt ist der Vertrag zustande gekommen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

Zum Inhalt der schriftlichen Bestätigung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreiben (2), Schweigen ist grundsätzlich keine WE (2), ausnahmsweise bei Kaufleuten (2): mündliche Vertragsverhandlungen (2) werden von einer Partei unter Abänderung des Inhalts in akzeptablem Umfang schriftlich bestätigt (2).

Der Gartenbauunternehmer Baumann (B) bestellt am 16.07.2012 beim Kiesunternehmer Sand, Steine und Erde (K) 3 Tonnen Gartenkies/Zierkies unterschiedlicher Körnung zum Preis von 12,80 € je 10 KG. Im schriftlichen Vertrag werden sofortige Lieferung und als Zahlungszeitpunkt der 30.07.2012 festgelegt. Die Lieferung erfolgt wie vereinbart, die Zahlung nicht. K mahnt erstmals am 15.08.2012, ein weiteres Mal am 29.08.2012 und mit dem Vermerk „letzte Mahnung und letzte Zahlungsfrist: 05.09.2012“ noch einmal am 03.09.2012. Eine Woche später meldet sich B bei K und meint, der Kies sei doch etwas teuer. In den darauf folgenden Tagen verhandeln B und K über einen Preisnachlass, den K schriftlich am 15.11.2012 in Höhe von 10 % gewährt. Am 18.03.2013 zahlt B einen Abschlag von 1.000,- € . Am 08.04.2013 bittet er um die Stundung des Restbetrages in Form einer Ratenzahlung von 200,- €/Monat, die K auch bewilligt.

- a. Ab wann befindet sich B in Verzug? 2
- b. Welche Auswirkungen haben
- die Mahnungen des K 2
 - die Verhandlungen über einen Preisnachlass 2
 - die Abschlagszahlung 2
 - die Stundungsbitte des B auf die Verjährung? 2
- c. Wann verjährt die Forderung endgültig und was muss K gegebenenfalls unternehmen, um die Verjährung aufzuhalten?

5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. Antwort: 30.07.2012 (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)

b. Antwort:

- keine (2)
- Hemmung (1), § 203 BGB (1)
- Neubeginn (1), § 212 BGB (1)
- Neubeginn (1), § 212 BGB (1)

c. Antwort: 08.04.2016 (2), Hemmung (1) durch gerichtliche Maßnahme (1), § 204 BGB (1)

Bauunternehmer U möchte gerne eine neue Lagerhalle errichten. Die hierdurch entstehenden Baukosten sollen durch einen Bankkredit finanziert werden. U lädt deshalb den zuständigen Kreditsachbearbeiter K seiner Hausbank abends zum Essen in ein Nobelrestaurant ein. Sie besprechen die Angelegenheit und berechnen den Finanzbedarf des U in Höhe von 1,2 Mio. €. K ist mit der Bewilligung des Kredits einverstanden und sagt U mit der Bemerkung, dass dies nur noch reine Formsache sei, die Zusendung der Vertragsformulare in den nächsten Tagen zu. Nachdem sich K und U noch zwei edle Cognacs genehmigt haben, wirft U so ganz nebenbei ein, dass er beabsichtige, sich demnächst eine hochwertige Uhr zu kaufen. K wittert ein weiteres Geschäft und erklärt, dass seine Bank derzeit besonders günstige Konditionen für die Finanzierung derartiger Luxusgüter zur Verfügung stellen könne. U sagt, dass ihm vorerst 10.000,- € ohne weiteres ausreichen würden, er könne die Uhr ja später noch einmal gegen eine richtige Uhr eintauschen. K ist einverstanden. Am nächsten Tag liest K in der Zeitung, dass die Bundesregierung die Rechte der Vermieter bei der Erhöhung der Mieten für Wohnungen erheblich beschränken möchte. Er fürchtet starke Auswirkungen auf die Baubranche und somit auch auf die Geschäfte des U. Er ruft sofort bei U an und meint, die Kredite ohne eine Sicherheit nicht zur Verfügung stellen zu können.

Hat U einen Anspruch auf Auszahlung

- des Darlehens für die Halle? 4
- des Darlehens für die Uhr? 4
- Kann K von U eine Sicherheit verlangen? 3
- Kann K eventuell von den Verträgen zurücktreten oder fristlos kündigen? 4

Antwort:

- Ja (1), keine Schriftform erforderlich (1)
- Nein (1), ist Verbraucherdarlehen (2), § 495BGB (1), Schriftform (1)
- Nein (1), wurde nicht vereinbart (2)
- Nein (1), Voraussetzungen des § 490 BGB (1) liegen nicht vor (3)

Der 17-jährige J. kauft beim Juwelier S. eine Brosche zu 280,- € in Raten in Höhe von 25,- € monatlich. Die Brosche wird sofort an J. übereignet. J. verschenkt die Brosche an seine Freundin F. Als die Eltern von J. von dem Kauf erfahren, verlangen sie von S. den Kaufpreis und von F. die Brosche zurück.

1. Haben S. und J. einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen?
2. Wurde die Brosche von S. an J. wirksam übereignet?
3. Ist F. Eigentümerin der Brosche geworden?
4. Muss F. die Brosche zurückgeben, gegebenenfalls an wen?

Lösung

1. Nein, J. ist nur beschränkt geschäftsfähig (1). Kaufvertrag ist für ihn nicht nur von rechtlichem Vorteil (1), deshalb muss der gesetzliche Vertreter (Eltern) seine Genehmigung erteilen (1), bis dahin schwebend unwirksam (1).
2. Ja, für die Übereignung, die für J. nur von rechtlichem Vorteil ist (1), benötigt J. keine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (1).
3. Nein, Übereignung von J. an F. ist für J. nicht nur von rechtlichem Vorteil (1), also Genehmigung erforderlich (1). Auch kein gutgläubiger Erwerb möglich (1), da § 932 BGB nur den guten Glauben an das Eigentum (1), nicht jedoch an die Geschäftsfähigkeit schützt (1).
4. J. F hat etwas erlangt (1), dies aber ohne Rechtsgrund, so dass die Herausgabe nach § 812 BGB zu erfolgen hat, und zwar entweder an J. (ohne Rechtsgrund) oder an S. (in sonstiger Weise).

Der Großhändler G, Inhaber eines Vertriebes für Sportartikel, vereinbart mit H, einem Einzelhändler, die Lieferung von Fußballtrikots der Deutschen Fußballnationalmannschaft und anderen Fanartikeln. Als Zeitpunkt für die Lieferung an H vereinbaren Sie eine Woche vor Beginn der diesjährigen Fussball-Europameisterschaft in Polen/Ukraine. H hat sich seinerseits gegenüber dem W, einem Veranstalter von öffentlichen Sportübertragungen (public viewings) zur Lieferung der bei G bestellten Artikel spätestens am Mittag des ersten Spiels der Deutschen Mannschaft verpflichtet. Mit W hat er vereinbart, für jeden Tag der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe von 500,-- €/Tag zu bezahlen. G vergisst völlig, sich den mit H vereinbarten Termin zu notieren. H ruft den G 3 Tage vor dem Beginn der EM an und fragt, wo denn die bestellten Artikel bleiben. Als G einen Tag vor der EM immer noch nicht geliefert hat, beauftragt H seinen Anwalt, sich sowohl um die Lieferung als auch die Zahlung der Vertragsstrafe zu kümmern. Der Anwalt schreibt sofort einen forschenden Brief und weist auf die Dringlichkeit der Lieferung und die vereinbarte Vertragsstrafe hin. G liefert erst kurz vor dem Finale.

1. Bitte nennen Sie die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des Verzuges.
2. Befindet sich G gegenüber H bereits in Verzug, gegebenenfalls seit wann?
3. Hat H gegen G einen Anspruch auf Ersatz der von ihm zu zahlenden Vertragsstrafe?
4. Kann H von G auch den Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten verlangen?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

1. Antwort: Fällige Forderung (1), nicht rechtzeitige Leistung (1), Mahnung (1), Verschulden (1), § 286 BGB (1)
2. Antwort: Ja, Lieferung war fällig (1) 1 Woche vor Beginn der EM (1), Lieferung erfolgte nicht, eine Mahnung ist nicht erforderlich (1), da die Leistung kalendermäßig bestimmbar ist (1), § 286 Abs. 2 BGB (1), Verschulden wird unterstellt (1), § 286 Abs. 4 BGB (1).
3. Antwort: Ja, gemäß §§ 280, 286, 288 IV BGB (1), auch die Vertragsstrafe, da eine solche Vereinbarung üblich ist (1).
4. Antwort: Ja, zum Zeitpunkt der Einschaltung des Anwalts (1) befand sich G bereits in Verzug, so dass die Anwaltskosten als Verzugsschaden zu ersetzen sind, § 288 IV BGB (1).

H, ein gewerbsmäßiger Händler für gebrauchte Elektronikgeräte, verkauft an den Studenten S. einen 10-Jahre alten PC mit Nadeldrucker zum Preis von 85,-- €. Zur Zeiteinsparung hat sich H schon vor einiger Zeit aus einem Fachbuch einen Musterkaufvertrag herauskopiert, den er je nach Bedarf vervielfältigt und in den er lediglich noch den Namen des Käufers, die Gerätedaten und den Kaufpreis einträgt. Unter anderem ist in dem Vertrag bereits folgende Formulierung enthalten: „Das Laptop wurde vom Käufer auf seine Funktionsfähigkeit getestet und für in Ordnung gefunden. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.“ Wenige Tage, nachdem er das Laptop bezahlt und abgeholt hat, erleidet es einen nicht reparablen Kabelbrand, da das Gebläse schon seit längerer Zeit nicht mehr funktionierte. S möchte den Kaufpreis gegen Rückgabe des Laptops erstattet bekommen.

1. Welche Ansprüche und Pflichten bestehen für die Parteien eines Kaufvertrages?
2. Hat S einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Laptops?
3. Haben H und S den Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Der Verkäufer hat die Sache an den Käufer zu übereignen (1), der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen (1), § 433 BGB (1).
2. Nein, es liegt kein Mangel (1) vor, da bei einem 6 Jahre alten Laptop ohne weiteres mit einem defekten Gebläse und damit auch mit einem Kabelschaden gerechnet werden muss (1).
3. Nein, eine Gewährleistungsausschluss mittels AGB ist bei gebrauchten Gegenständen zwar zulässig (1), aber nicht bei Abschluss eine Verbrauchsgüterkaufs vor Kenntnis („Bekanntgabe“) des Mangels (1), § 475 BGB (1).

M, selbständiger Inhaber eines Maler- und Tapezierfachbetriebes, erhält von K den Auftrag, dessen Wohnung zu tapezieren und neu zu streichen. Außerdem soll M in einem der Zimmer verschiedene Bilderleisten montieren, an die K seine kleine private Kunstsammlung aufhängen möchte. M schickt zur Durchführung der Arbeiten seinen erfahrenen und schon seit 10 Jahren im Betrieb tätigen Gesellen G sowie den 16-jährigen Lehrling L, der erst seit kurzem bei M beschäftigt ist. Infolge von Unachtsamkeit bohrt G beim Anbringen von Dübellöchern für die Bilderleisten eine Wasserleitung an. Vor lauter Aufregung fällt L über einen vollen Farbeimer, dessen Inhalt sich über den Teppichboden ergießt. Beim Verlassen der Wohnung des K sieht L auf einer Kommode eine wertvolle Uhr liegen, die er spontan einsteckt. K ist verärgert und verlangt Schadensersatz.

1. Hat K einen Anspruch auf Schadensersatz gegen G und L?
2. Hat K auch einen Anspruch gegen M?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Ja, beide haben das Eigentum von K beschädigt, und zwar widerrechtlich und fahrlässig. G ist auch deliktsfähig, § 823 BGB. Die Minderjährigkeit des L spielt keine Rolle, da er mit 16 Jahren die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt, § 828 BGB

2. a. wegen des Schadens von G: G ist Verrichtungsgehilfe (weisungsgebunden), der dem K widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat. Die Verpflichtung zu Schadensersatz entfällt aber, da M aber bei der Auswahl des G die erforderliche Sorgfalt walten lassen, so dass kein Verschulden vorliegt.

b. wegen des Schadens von L – umgestoßener Farbeimer: L ist ebenfalls Verrichtungsgehilfe (weisungsgebunden), der dem K widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat. Die Verpflichtung zum Schadensersatz bleibt jedoch bestehen, da er den L nicht ordnungsgemäß ausgesucht hat.

c. wegen des Schadens L – gestohlene Uhr: keine Haftung, weil der Diebstahl nicht in Ausführung der Verrichtung, sondern nur anlässlich der Verrichtung erfolgte.

B ist Inhaber des Baugeschäfts Sand, Steine Erde e.K. Zur besseren Abwicklung seiner Geschäfte hatte er den P als seinen Prokuristen bestellt, der auch im Handelsregister eingetragen ist. P soll zunächst nur Baumaterialien einkaufen und sonst keine Geschäfte tätigen. Gleichwohl kauft P im Namen des B beim Kfz Händler H zwei ihm günstig erscheinende gebrauchte Betonmischer. Als H von B die Zahlung der Fahrzeuge verlangt, fällt dieser aus allen Wolken, da er schon einen Betonmischer hat und keinen weiteren benötigt.

1. Ist zwischen B und H ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? 6
2. Kann B gegebenenfalls von P Schadensersatz verlangen? 6
3. Was wäre, wenn P nicht Prokurist, sondern nur bevollmächtigter Vertreter wäre? 6

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. Antwort: Ja (1), es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor (1). P hat für B die Willenserklärung abgegeben und die Willenserklärung von H angenommen (1). Die zwischen B und P (Innenverhältnis) vereinbarte Beschränkung hat gegenüber H (Außenverhältnis) keine Wirkung(2), § 50 HGB (1).

2.
Antwort: Ja (1), es liegt eine Verletzung des Dienstvertrages (1) vor, da P seine ihm nach § 611 BGB zukommenden vertraglichen Pflichten verletzt (1) und dies auch zu vertreten hat (1). B kann Schadensersatz nach § 280 BGB (1) verlangen, sofern ihm aus dem von P abgeschlossenen Vertrag ein Schaden entstehen sollte (1).

3. Antwort: Es wäre kein Vertrag zustande gekommen (1), da P die Vollmacht überschritten hätte (1). P wäre Vertreter ohne Vertretungsmacht (1), seine Willenserklärung wäre nach § 177 BGB (1) schwebend unwirksam (1). Sofern B das Rechtsgeschäft nicht genehmigt, könnte H den B auf Erfüllung oder Schadensersatz in Anspruch nehmen, § 179 BGB (1).

H, M und L wollen gemeinsam ein Sportartikelgeschäft eröffnen. Da L etwas risikoscheu ist, möchte er erst einmal abwarten, ob das Geschäft überhaupt läuft. Ferner möchte er seine Haftung auf einen bestimmten Betrag beschränken. H und M betreiben das Geschäft zunächst alleine. Nach 6 Monaten nehmen sie L dazu. Sie setzen einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag auf. Eine Anmeldung zum Handelsregister unterbleibt. L zahlt die vereinbarte Einlage von 10.000,-- € in die Geschäftskasse ein. Anschließend mieten sie gemeinsam bei V ein größeres Ladengeschäft an, bestellen Ware bei K und stellen zwei Verkäuferinnen ein. L scheidet zum Jahresende aus. Es stellt sich heraus, dass die Ladenmiete für drei Monate in Höhe von insgesamt 15.000,-- € nicht bezahlt wurde. Auch stehen noch Zahlungen von Warenlieferungen in Höhe von 12.000,-- € aus, die bereits vor dem Eintritt des L gekauft wurden, sowie Löhne von 2.000,-- €.

a. In welcher Rechtsform haben H und M das Geschäft bis zum Eintritt des L betrieben? 3

b. Hat sich durch den Eintritt des L die Rechtsform geändert, gegebenenfalls wie? 4

c. Wie ist bei der oder den vorliegenden Rechtsform(en) grundsätzlich die Haftung geregelt? 7

d. Haftet L für die ausstehenden Zahlungen, wenn ja, in welcher Höhe? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. OHG (1), §§ 105 ff. HGB (1)

b.: KG (1), §§ 161 HGB (1)

c. OHG. Gesellschafter persönlich (1), § 128 HGB (1)

KG: Komplementäre persönlich (1), §§ 161 (1), 128 HGB (1)

Kommanditisten eingeschränkt (1), § 171 HGB (1)

d. Antwort: Ja (1), da er noch nicht im HR eingetragen ist (1), § 176 HGB (1)

Der Zubehörhersteller Z liefert an den Hersteller H von Kofferradios 1000 Drehknöpfe zur Regelung der Lautstärke und zur Sendersuche. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung. H bezahlt nicht. Z mahnt die Zahlung an und tritt anschließend vom Vertrag zurück. Als er die Herausgabe der Drehknöpfe verlangt, erfährt er, dass über das Vermögen des H das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Insolvenzverwalter weigert sich, die Drehknöpfe heraus zu geben, da diese schon an den Radios befestigt seien. Es ist aber ohne weiteres möglich, die Drehknöpfe wieder abzubauen.

Fragen

1. Hat Z gegen H bzw. den Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Herausgabe der Drehknöpfe?
2. Welches sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens?
3. Wer ist für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig?

Lösung

1. AGL: § 985 BGB (1)

Voraussetzung:

Z Eigentümer (1), da unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde (1), § 449 BGB (1). Die Bedingung vollständige Kaufpreiszahlung (1) ist als Voraussetzung für den Eigentumsübergang noch nicht eingetreten (1).

H bzw. Insolvenzverwalter (1) dürfen nicht zum Besitz berechtigt sein (1), § 986 BGB (1).

Ursprünglich war H zum Besitz berechtigt (1). Z hat aber den Rücktritt erklärt (1), dies auch zu Recht, da sich H bereits in Verzug befand (1), so dass H das Recht zum Besitz verloren hat (1). Z hat deshalb einen Herausgabeanspruch (1) nach § 985 BGB (1), § 47 InsO (1).

2. Zahlungsunfähigkeit (1), drohende Zahlungsunfähigkeit (1) oder Überschuldung (1), §§ 17 (1), 18 (1) und 19 InsO (1)

3. Amtsgericht (1), § 2 InsO (1)

Die 17-jährige Lovelin, die gerade ihren Führerschein gemacht hat, möchte jetzt natürlich auch ein eigenes Auto haben. Vor dem Autohaus des H liest sie den beeindruckenden Werbeslogan: "Machen Sie es wie Carla Bruni – nehmen Sie sich einen kleinen Franzosen." Spontan entschließt sie sich zum Erwerb eines gebrauchten Kleinwagens aus dem Nachbarland. Sie vereinbart mündlich mit dem bei H beschäftigten Autoverkäufer A, den sie neulich bei einem Discobesuch kennen gelernt hat, dass sie das Auto zum Freundschaftspreis von 3.000,-- € erhält und am nächsten Tag abholen kann. Da sie den Kaufpreis nicht vollständig bezahlen kann, vereinbart sie eine Ratenzahlung in Höhe von 80,-- € monatlich, die sie von ihrem monatlichen Taschengeld in Höhe von 100,-- € bezahlen möchte. Da sie erst noch mit dem Auto in Urlaub fahren möchte, bittet sie A, mit der Ratenzahlung erst in sechs Monaten beginnen zu dürfen. A ist begeistert, dass er Lovelin helfen kann und sagt, dass dies überhaupt kein Problem sei. Als H am nächsten Tag von diesem Geschäft erfährt, fragt er A, ob er noch ganz beinander gewesen sei, er – H – habe ihm doch ausdrücklich untersagt, Verträge mit Ratenzahlung abzuschließen.

Frage: Ist zwischen Lovelin und dem Autohaus H ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Aufgabe 44

15 Punkte

Das Ehepaar M und F wohnt mit der 5-jährigen Tochter T bei den Eltern des M, die dem Ehepaar zur Anschaffung von Hausratsgegenständen ein unbefristetes Darlehen von 10.000,-- € gegeben haben. Auf Grund von Meinungsverschiedenheiten zieht das Ehepaar aus und mitsamt der Tochter in eine im Hause der Eltern der F gelegene Wohnung. Aus Verärgerung hierüber kündigen die Eltern des M das Darlehen fristlos, hilfsweise unter einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mittels eines Übergabeeschreibens. Der Postbote, der den Brief zustellen soll, trifft auf der Straße zufällig den ihm bekannten Onkel O der F, der gerade auf dem Weg zur Mutter der F ist, die im selben Haus wie M und F, allerdings in einer anderen Wohnung lebt. Er händigt ihm den Brief aus mit der Bitte um Weitergabe an F. O trifft F, die gerade zum Einkaufen ist, nicht an und händigt den Brief der Mutter der F aus. Diese gibt den Brief ein wenig später der im Garten spielenden Tochter T mit der Bitte, den Brief an die Eltern weiterzuleiten. T bastelt sich aus dem Brief einen Flieger, der irgendwann in Nachbars Garten landet und dort unerkant verrottet.

Haben die Eltern des M die richtige Kündigungsfrist eingehalten? 5
Ist die Kündigung ordnungsgemäß zugegangen? 5
Ist für die Wirksamkeit der Kündigung erforderlich, dass M und F von deren Inhalt Kenntnis genommen haben? 5

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

K kauft beim Autohaus V einen Gebrauchtwagen für 10.000,- € . V verwendet zum ersten Mal und auch nur ausnahmsweise das vorgedruckte Formular eines Einkaufsverbandes, das er zufällig zur Hand hat und auf dessen Rückseite auch allgemeine Geschäftsbedingungen aufgedruckt sind. Eine dieser Bedingungen lautet:“ Der Käufer verpflichtet sich, den für den Betrieb des Fahrzeugs notwendigen Kraftstoff beim Verkäufer zu beziehen, sofern dieser neben dem Autohaus auch über eine Tankstelle verfügt, und bei keiner anderen Tankstelle im Umkreis von 50 km zu tanken.“ K bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages, von den Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben, gelesen hat er sie allerdings nicht. Als er später den Vertrag genauer liest, meint er, dass die Geschäftsbedingungen unwirksam sind. Auch hat er festgestellt, dass das Fahrzeug nicht seine Erwartungen erfüllt und möchte daher von dem gesamten Kaufvertrag Abstand nehmen.

Ist die allgemeine Geschäftsbedingung des V

- formell 10 P
 - inhaltlich 10 P
- Vertragsinhalt geworden?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Fall 46

20 P

Die 78-jährige Wohnungseigentümerin W möchte ihre Wohnung streichen und tapezieren lassen. Sie beauftragt damit den Maler M, der ein eigenes Malergeschäft betreibt und mehrere Mitarbeiter beschäftigt. M schickt den schon seit vielen Jahren bei ihm angestellten Gesellen G, der ein sehr zuverlässiger Fachmann ist, und den erst seit wenigen Tagen bei ihm beschäftigten 15-jährigen Lehrling L, Sohn eines Kegelbruders, den er nur aus freundschaftlichen Gründen eingestellt hat. Am zweiten Tag der Renovierungsarbeiten entdeckt G, der sich gerade in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet, beim Wegräumen des Küchenschanks unter diesem einen völlig verstaubten 100,- €-Schein. G meint, dass W den Schein verloren und völlig vergessen habe und steckt ihn ein. W weiß allerdings genau, wieviel Geld sie hat und wo sich dieses befindet. Sie stellt G zur Rede und verlangt diese von G, aber auch von M heraus. Zu allem Überfluss wirft L am selben Tag im Wohnzimmer der W aus Unachtsamkeit einen vollen Eimer mit Farbe um. Ein nicht beiseite geräumter Seidentepich im Wert von 20.000,- € wird irreparabel beschädigt.

Welche deliktischen Ansprüche stehen W gegen

- M 10 P
 - G 5 P
 - und L 5 P
- zu?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen

S. 45

Vorschriften.

Aufgabe 47

16 Punkte

Johann Alt handelt gewerblich mit Oldtimern. Bei einer Einkaufsfahrt durch Deutschland entdeckt er beim Baron von Rebe zu Schwips, einem Sammler, ein wahres Unikat, einen alten Porsche 356 Speedster 16 Super Cabrio Bj. 56. Von Rebe ist gerade nicht liquide und bietet Alt das Fahrzeug zu einem Schnäppchenpreis von 115.000,00 € zum Kauf an. Alt ist begeistert und nimmt das Angebot an. Noch im Beisein des von Rebe telefoniert er mit einem ihm bekannten Interessenten, Paul Fuchs, der ihm vor kurzem gesagt habe, für ein derartiges Fahrzeug 135.000,00 € bezahlen zu wollen. Alt und Fuchs vereinbaren telefonisch, dass Fuchs diesen Betrag an Alt bezahlt und er anschließend das Fahrzeug bei von Rebe abholen könne.

Fuchs überweist vereinbarungsgemäß am nächsten Tag den Kaufpreis von 135.000,00 € an Alt. Er weiß nicht, dass von Rebe das Fahrzeug bereits ein Tag nach dem Besuch von Alt für 120.000,00 € an einen weiteren Interessenten, Werner Lug, veräußert hat, der den Kaufpreis sofort in bar entrichtet und das Fahrzeug mitgenommen hat.

- a) Hat Alt gegen von Rebe einen Anspruch auf Lieferung des Fahrzeugs? 7 P
- b) Hat Alt gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gegen von Rebe, wenn ja, in welcher Höhe? 8 P
- c) Hat Fuchs Ansprüche gegen von Rebe? 5 P
- d) Hat Fuchs einen Herausgabeanspruch gegen Lug? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a) Alt hat keinen Lieferanspruch gegen von Rebe. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Unikat (1). Die Leistung ist von Rebe unmöglich geworden (1), da er das Fahrzeug zwischenzeitlich an Lug übereignet hat (1). Er wird deshalb nach § 275 BGB (1) von seiner Leistungsverpflichtung befreit (1). 5

b) Dem Alt stehen allerdings Schadensersatzansprüche (1) gemäß § 280 BGB (1) gegen von Rebe zu, da dieser seine vertraglichen Verpflichtungen (1) verletzt und dies auch zu vertreten hat (1). Der Schaden besteht in der Differenz der beiden Kaufpreise, somit in Höhe von 20.000,00 € (1). 5

c) Fuchs hat keine Ansprüche gegen von Rebe, da zwischen ihnen keine vertragliche Vereinbarung (1) besteht und deliktische Haftung (1), § 823 BGB (1) mangels Verletzung eines der genannten Rechtsgüter (1) nicht möglich ist.

4

d) Fuchs hat auch keinen Herausgabeanspruch (1) gegen Lug, da Lug Eigentümer des Fahrzeugs geworden ist (1).

2

Der Außendienstmitarbeiter A der Vertriebs KG mit einem monatlichen Verdienst von 5.500,-- € brutto fährt einen Dienstwagen, mit dem er auf dem Weg zu einem Kunden einen Unfall erleidet, nachdem er alkoholisiert bei Rot und mit überhöhter Geschwindigkeit in eine Kreuzung einfährt. Das Fahrzeug von A wird schwer beschädigt, die voraussichtlichen Reparaturkosten belaufen sich bei einem Verkehrswert von 50.000,-- € auf 40.000,-- €. Die Eigenbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung beträgt 1.500,-- €.

Fragen:

1. Erläutern Sie kurz die Haftungsgrundsätze im Arbeitsrecht. 12
2. Hat die Vertriebs KG Anspruch auf Ersatz der Selbstbeteiligung gegen A, gegebenenfalls auch auf Ersatz eines höheren Schadens, falls die Vollkaskoversicherung nicht oder nicht vollständig bezahlt? 5
3. Angenommen, der zwischen A und der Vertriebs KG bestehende Arbeitsvertrag wurde entgegen einer tariflichen Vereinbarung nicht schriftlich abgeschlossen: Zu welchen rechtlichen Konsequenzen führt dies hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses? 5

Lösung

1. Anspruchsgrundlage ist § 823 BGB (1) – Haftung wegen Verletzung des Eigentums (1). Haftung setzt Verschulden (1) voraus, mindestens also eine Form der Fahrlässigkeit (1).

Anders verhält es sich im Arbeitsrecht (1). Der Arbeitnehmer haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit (1), bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit Quotelung je nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten (1), i.d.R. nur bis zur Höhe von 3 Monatsgehältern (1) verpflichtet, bei grober Fahrlässigkeit i.d.R. volle Haftung (1), aber nicht bis zum Ruin (1) und bei Unverhältnismäßigkeit von Schaden und Einkommen, bei Vorsatz in voller Höhe (1). Arbeitgeber ist eventuell zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet (1).

2. A handelte bei drei groben Verstößen (alkoholisiert, Rotlicht, überhöhte Geschwindigkeit) höchst fahrlässig (1), fast schon bedingt vorsätzlich (1) Ansprüche auf Zahlung von 500,-- € sind nicht unbillig (1) und unverhältnismäßig (1), Ansprüche darüber hinaus ebenfalls nicht bis zu einer Höhe von ca. 20 – 30.000,-- €, je nach Billigkeit (1).

3. Der Vertrag ist nichtig (1) und braucht deshalb nicht gekündigt zu werden (1). Es besteht ein faktisches Arbeitsverhältnis (1), das durch einfache Erklärung beendet und nicht gekündigt wird (1), so dass auch kein Kündigungsschutz besteht (1).

Bei der Durchsicht Ihrer Unterlagen stellen Sie als Inhaber eines Juwelierfachgeschäftes fest, dass Ihr Kunde, Baron von Goldstein, Ihnen noch einen Betrag von 3.500,00 € aus dem Kauf von zwei Brillantohrringen schuldet. Die Rechnung datiert vom 23.12.2008. Sie wurde dem Kunden am selben Tage persönlich ausgehändigt und enthält den Vermerk: "Zahlung spätestens in einem Monat".

Am 10.01.2009 hatte Ihnen von Goldstein mitgeteilt, dass die Ohringe seiner Frau nicht so recht gefallen und Sie gebeten, die Ohringe zurück zu nehmen oder umzutauschen. Anlässlich eines Besuchs in Ihrem Geschäft am 15.02.2009 konnte ein passendes Schmuckstück, das der Ehefrau besser gefiel, nicht gefunden werden. Eine Rücknahme kam für Sie nicht in Frage. Von Goldstein entschied sich deshalb, die Ohringe zu behalten..

Nachdem Sie auch in der Folgezeit keine Zahlung erhielten, mahnten Sie von Goldstein am 15.04.2009. Am 18.04.2009 zahlte er einen Teilbetrag von 800,00 €, am 15.10.2009 nochmals 200,00 €. Weitere Zahlungen gingen bisher nicht ein.

- a. Seit wann befindet sich von Goldstein in Verzug? 4
- b. Wann tritt die Verjährung der Forderung ein? 10
Punkte
- c. Durch welche Maßnahme und mit welchem Ergebnis können Sie den Ablauf der Verjährungsfrist verhindern? 4

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

- a. Der Verzug ist bereits mit Rechnungsstellung (1) eingetreten. Die Leistung war datumsmäßig bestimmt (1). Einer Mahnung bedurfte es nicht (1), § 286 Abs. 2 BGB (1).
- b. Die Verjährungsfrist begann am 31.12.2008 (1) zu laufen, es handelt sich um die regelmäßige Verjährungsfrist (1), § 195 BGB (1). Sie wurde gemäß § 203 BGB (1) durch die Verhandlungen vom 10.01. bis zum 15.02.2009 gehemmt (1) und lief am 16.02.2009 (1) weiter. Durch die erste Rate von 800,00 € begann die Verjährungsfrist neu zu laufen (1), ebenso durch die zweite Zahlung am 15.10.2009 (1). Die Verjährung endet somit am 15.10.2012 (1), § 212 BGB (1).
- c. Die Verjährung wird durch eine gerichtliche Maßnahme (1) gemäß § 204 BGB (1) gehemmt mit der Folge, dass der Zeitraum während der Hemmung in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet wird (1), § 209 BGB (1).

V, Inhaber einer Galerie in München, schließt mit K einen schriftlichen Kaufvertrag über ein einzigartiges Picasso-Gemälde zum Kaufpreis von 150.000,- € ab. Sie vereinbaren, dass K das Bild am nächsten Morgen in der Galerie des V abholt und in bar bezahlt. Noch auf dem Heimweg verkauft K das Bild telefonisch zum Preis von 220.000,- € an einen bekannten syrischen Bildersammler.

Als K am nächsten Vormittag bei V das Bild abholen möchte, erklärt ihm V, dass er das Bild leider nicht mehr habe, da er es am Abend zuvor unmittelbar, nachdem K die Galerie verlassen habe, für 190.000,- € an einen anderen Interessenten aus der Schweiz verkauft und diesem auch sofort mit gegeben habe.

Fragen

1. Hat K gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Bildes? 6
2. Hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz? 11

Lösung

1. K hat keinen Anspruch gegen V auf Übereignung des Bildes (1), da ihm diese unmöglich ist (1). Er wird gemäß § 275 BGB (1) von der Leistung frei (1). Es spielt keine Rolle, ob V die Unmöglichkeit verschuldet hat (1) oder nicht, da es bei § 275 BGB um die Unmöglichkeit als solche geht (1).

2. K hat aber einen Schadensersatzanspruch (1) gegen V auf Schadensersatz in Höhe des ihm entgangenen Gewinns von 70.000,- € (1), der dadurch entsteht, dass K das Bild infolge einer Pflichtverletzung (1) des V dem Syrischen Käufer nicht mehr übereignen kann (1) und V diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hat (1), §§ 283, 280 BGB (1). Herausgabeansprüche des K gegen den Schweizer Interessenten bestehen nicht (1), da K zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Bildes geworden ist (1) und der Schweizer das Eigentum fehlerfrei erworben hat (1). V war trotz des mit K geschlossenen Vertrages nach wie vor Eigentümer des Bildes (1) und konnte deshalb das Bild auch rechtmäßig an den Schweizer übereignen (1).

Gerhard Sänger, ein begeisterter Hobbymusiker, findet in dem Hamburger Musikalienladen Sing`n Swing, der von dem Chinesen Song geführt wird, eine alte Trompete, die nachweislich aus dem Nachlass des verstorbenen Miles Davis stammt. Sänger und Song werden sich schnell einig und vereinbaren einen Kaufpreis von 25.000,-- €. Sänger, der gerade nicht genug Geld bei sich hat, soll den Betrag am nächsten Tag bezahlen und die Trompete anschließend mitnehmen. Auf dem Weg zur Bank berichtet er telefonisch seinem Freund Luchs von dem Fund. Luchs, ein großer Fan von Miles Davis, ist derart begeistert, dass er Sänger sofort 50.000,-- € für die Trompete bietet. Sänger, der das Geld gut gebrauchen kann, willigt schweren Herzens ein. Als er am nächsten Tag die Trompete bei Song abholen und bezahlen möchte, stellt sich heraus, dass dieser das Instrument nach dem ersten Besuch von Sänger für 45.000,-- € an den Berufsmusiker Hans List verkauft hat, der die Trompete sofort bezahlt und mitgenommen hat. Sänger ist wenig begeistert und möchte von Ihnen folgendes wissen:

- a. Hat Sänger gegen Song einen Anspruch auf Übereignung der Trompete? 8 P
- b. Hat Sänger gegen Song einen Anspruch auf Schadensersatz, gegebenenfalls in welcher Höhe? 8 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

1. 1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen (1) über die jeweils zu erbringenden Leistungen vor, §§ 145, 146, 147 BGB.
2. Ja, auch hier liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Es spielt keine Rolle, dass Song die Trompete vorher an Sänger verkauft hat, ebenso spielt keine Rolle, ob List von dem Vertrag mit Sänger gewusst hat. Der Vertrag zwischen Song und List ist wegen des Vertrages zwischen Song und List nicht nichtig oder sittenwidrig. Auch gibt es keine zeitliche Einschränkung z.B. dahingehend, dass der erste Vertrag gültig ist und der zweite nicht.
3. Sänger hat gegen Song keinen Anspruch auf Übereignung der Trompete, da er die Trompete durch Einigung und Übergabe wirksam an den List übereignet hat, § 929 S. 2 BGB. Selbst wenn List von dem Vertrag Song/Sänger gewusst hätte, hätte er wirksam das Eigentum erworben. Song war nämlich noch Eigentümer der Trompete, da man das Eigentum eben nicht schon mit Abschluss des Kaufvertrages erwirbt, sondern erst mit der Übereignung nach §§ 929 ff. BGB (Abstraktionsprinzip).
4. Sänger stehen Schadensersatzansprüche gegen Song wegen Verletzung der vertraglichen Pflichten nach § 280 BGB zu, und zwar in Höhe des entgangenen Gewinns von 25.000,-- €.
5. Eigentümer der Trompete ist List geworden, und zwar durch eine ganz normale Übereignung nach § 929 S. 2 BGB – Einigung und Übergabe.

S. 50
Fall 52

Die Studentin S richtet sich eine neue Wohnung ein. Sie kauft im Möbelgeschäft des H einen Kleiderschrank und bittet den M ferner, ein altes Bücherregal neu zu lackieren.

Bei Lieferung beider Möbelstücke stellt S fest, dass die Schranktüren nicht schließen und an einer Ecke des Bücherregals der Lack abplatzt. S wünscht von H einen neuen Schrank und eine Neulackierung des Regals.

M möchte am Schrank lediglich die Türscharniere austauschen. Die bei ihm hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 30,- € , bei der Anschaffung eines Ersatzschrankes entstehen ihm Kosten von 350,- €. Von der Reparaturarbeit ist anschließend nichts mehr zu sehen. Ferner möchte er nur die schadhafte Stelle am Regal abschleifen und neu lackieren. Auch diese Reparatur, die Kosten von 20,- € verursacht, ist später nicht mehr zu erkennen. Eine Neulackierung würde 100,- € kosten.

Fragen:

1 Welche Verträge haben S und H geschlossen?

2. Stehen S gegen H Ansprüche auf
a. Lieferung eines neuen Schrankes
b. Neulackierung des Regals
zu?

Lösung

Frage 1. Schrank: Kaufvertrag, § 433 BGB; Regal Werkvertrag, § 631 BGB

Frage 2

a: Anspruch auf Neulieferung des Schrankes

Der Anspruch könnte sich aus §§ 437, 439 BGB ergeben. Unstreitig haben S und H einen Kaufvertrag geschlossen, § 433 BGB. Der Schrank ist nicht mängelfrei, § 434 BGB, da üblicherweise die Türen eines Kleiderschranks schließen sollten. Der Mangel ist auch bei der Übergabe vorhanden.

Gemäß § 439 Abs. 1 BGB steht S ein Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu, so dass sie grundsätzlich die Neulieferung beanspruchen kann.

Gemäß § 439 Abs. 3 BGB kann H aber die Neulieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, und darf sich auf die Nachbesserung beschränken. Die Reparatur ist wesentlich günstiger und später nicht mehr zu erkennen. Die Neulieferung ist im Verhältnis zur Reparatur unangemessen teuer.

b. Anspruch auf Neulackierung des Regals

Der Anspruch könnte sich aus § 635 BGB ergeben. S und H haben einen Werkvertrag geschlossen, § 631 BGB. Das Werk ist auch mangelhaft, § 634 BGB, da der neu angebrachte Lack nicht abplatzen darf.

Gemäß § 635 BGB steht S ein Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder neues Werk) zu, über den aber allein H nach seiner Wahl entscheidet. Sofern die von ihm vorgesehene Reparatur den Mangel völlig beseitigt – was hier der Fall ist, kann S keine Neulackierung des kompletten Regals verlangen.

Der Werkstadteinhaber Benno Stahl möchte gerne für seine Räume neue Werkzeugregale individuell anfertigen und einbauen lassen. Mit der Planung, der Herstellung und dem Einbau beauftragt er am 01.09.2011 die PMB Plan Metall Bau GmbH. Die Kosten werden pauschal in Höhe von 15.000,-- € vereinbart. Stahl leistet sofort eine Anzahlung von 5.000,-- €, der Rest soll ab Oktober 2011 jeweils zum Ersten des Monats in Raten von 1.000,-- € ausgeglichen werden. Zur Sicherung des ausstehenden Betrages vereinbaren Stahl und PMB, dass PMB bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin der Regale bleibt. Die Regale werden am 16.09.2011 montiert und fest in der Werkstatt von Stahl eingebaut. Am selben Tag erhält Stahl eine Rechnung über 10.000,-- €. Stahl, der eigentlich fest mit neuen Aufträgen gerechnet hatte, kann in der Folgezeit nur noch zwei der vereinbarten Raten bezahlen. PMB mahnt ihn am 10.01.2012 durch ihren eingeschalteten Rechtsanwalt. Stahl zahlt weiterhin nicht. Am 17.01.2012 erscheinen Mitarbeiter der PMB und wollen die Regale wieder ausbauen. Stahl weigert sich. Der Geschäftsführer der PMB möchte von Ihnen folgendes wissen:

1. Besteht zwischen der PMB und Benno Stahl ein wirksamer Vertrag? 4 P
2. Wem gehören die Regale eigentlich? 8 P
3. Welche rechtliche Wirkung hat der vereinbarte Eigentumsvorbehalt? 8 P
4. Seit wann befindet sich Benno Stahl in Verzug? 4 P
5. Muss Benno Stahl die Kosten des Rechtsanwalts tragen? 6 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

Fall 54

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungsübereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

Fragen:

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?
2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?
3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?

Lösung:

Frage 1:

Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB

Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB

Kunde C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.

Frage 2:

Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.

Frage 3:

Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

Die Herren Schreiber und Treiber sind Inhaber eines Fachgeschäftes für Büroartikel. Eines Tages entwendet der Mitarbeiter Zieher aus dem Lager einen Computerdrucker im Wert von 180,00 €, um durch dessen Weiterverkauf sein Gehalt ein wenig aufzubessern. Er veräußert das Gerät an seinen Freund Heller, dem er erzählt, dass er den Drucker von seinem Chef für besondere Leistungen geschenkt bekommen habe, was Heller auch ohne weiteres glaubt.

Fragen:

- a. Können Schreiber und Treiber von Heller die Herausgabe des Druckers verlangen? 9 P
- b. Stehen Schreiber und Treiber Schadensersatzansprüche gegen Zieher zu, wenn Heller den Drucker bereits entsorgt haben sollte? 14 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. AGL: § 985 BGB (1), S + T Eigentümer? (1), Eigentum verloren? (1), durch Diebstahl (nein) (1), Weiterveräußerung an H nein (1), Gutgläubiger Erwerb nein (1), nach wohl möglich § 932 BGB (1), aber ausgeschlossen bei abhanden gekommenen Sachen (1), § 935 BGB (1)
- b. AGL: § 280 I BGB (1), Schuldverhältnis (1) Arbeitsvertrag (1), Pflichtverletzung (1) Diebstahl (1), Schaden (1) 180,00 € (1), Vertreten müssen (1) kann unterstellt werden (1)
AGL 823 I BGB (1), Eigentum (1), Vorsatz (1), rechtswidrig (1), Schaden (1)

Graf Bodo hat sich nach langen Jahren des Sparens einen Traum erfüllt und sich ein englisches Sportcabriolet zugelegt. Bei einer sommerlichen Ausfahrt verliert ein vor ihm fahrender LKW den linken Außenspiegel, da dieser nicht ordnungsgemäß montiert worden war. Der Spiegel durchschlägt die Frontscheibe des Cabrios, wodurch Graf Bodo an der rechten Schulter verletzt wird. Er muss deshalb für die Dauer von vier Wochen ein Gipskorsett tragen, anschließend dauert es weitere vier Monate, bis die Beweglichkeit des Armes wieder einigermaßen hergestellt ist. In dieser Zeit ist Graf Bodo erheblich eingeschränkt. Insbesondere kann er seinen Lieblingshobbies, dem Reiten und dem Golfsport, nicht nachgehen.

Fragen:

a. Kann Graf Bodo Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller des LKW stellen? 8 P

b. Steht ihm auch ein Schmerzensgeld zu? 1 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. AGL: § 1 ProdHaftG (1), Produkt (1), Fehler (1), Hersteller (1), Haftung nicht ausgeschlossen (1) § 1 Abs. 2 ProdHaftG (1), sowohl für Körperverletzung als auch für Sachschaden, da PKW privat genutzt wurde (1), § 1 S. 2 ProdHaftG (1)

b. Ja, § 8 ProdHaftG (1)

H und S wollen gemeinsam mit P ein Möbeleinrichtungshaus betreiben. P möchte allerdings nur ein begrenztes Risiko eingehen und sich deshalb lediglich mit 50.000,00 € beteiligen. H und S sind einverstanden. P zahlt das Geld sofort bei ihnen ein. Anschließend werden H, S und P in das Handelsregister eingetragen. Ca. drei Monate später erscheint bei P der Möbelhersteller König und bittet ihn um die Zahlung einer Rechnung in Höhe von 78.000,00 € aus einer Möbellieferung an die Gesellschaft, die H unmittelbar nach der Eintragung in das Handelsregister bei ihm für die Gesellschaft bestellt hatte.

Fragen:

- a. Kann H die Gesellschaft wirksam alleine vertreten? 2 P
- b. Könnte auch P die Gesellschaft alleine vertreten oder an der Geschäftsführung teilnehmen? 2 P
- c. Hat König gegen P einen Anspruch auf Bezahlung? 3 P
- d. Erklären Sie bitte den Unterschied zwischen der deklaratorischen und der konstitutiven Wirkung eines Eintrags in das Handelsregister. 2 P
- e. Wo wird das Handelsregister geführt und wie ist es eingeteilt? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. Ja, §§ 125 (1), 161 HGB (1)
- b. Vertretung: nein, § 170 HGB (1); Geschäftsführung: nein, §164 HGB (1)
- c. Nein, P haftet nur in Höhe seiner Einlage (1), die schon geleistet wurde (1), § 171 HGB (1).
- d. Deklaratorisch: erklärend (1), konstitutiv: rechtsbegründend (1)
- e. Amtsgericht (1), A und B (1), A: Kaufleute und Personengesellschaften (1), B: Juristische Personen (1)

Der 17-jährige J bestellt über das Internet bei der Fa. Run 4 life ein Paar Laufschuhe der Marke „fast and furious“ zum Preis von 199,00 €, die er seiner Freundin Fritzzi zum anstehenden Geburtstag schenken möchte. Die Schuhe werden ihm auf dem Postweg zugesandt. In einem Begleitschreiben bedankt sich die Fa. Run 4 life bei J für die Bestellung mit dem Zusatz: „Wir wünschen Ihnen viel Freude an den Schuhen, am besten laufen Sie gleich los.“ Als der Vater von J von dem Kauf erfährt, ist er damit nicht einverstanden, was er der Fa. Run 4 Life auch sofort mitteilt. Als diese J zur Rückgabe der Schuhe auffordert, hatte er sie bereits seiner Freundin Fritzzi als Geburtstagsgeschenk ausgehändigt.

Fragen:

- a. Hat die Fa. Run 4 life gegen J einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises? 7 P
- b. Hat die Fa. Run 4 life gegen J einen Anspruch auf Rückgabe der Schuhe? 7 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

a. AGL: Kaufvertrag, Problem: J nur beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1), Geschäft ist nicht nur von rechtlichem Vorteil (1), benötigt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (1), § 107 BGB (1), wurde nicht erteilt, also schwebend unwirksam (1), § 108 BGB (1)

b. Aus § 985 BGB (1): Nein, J ist wirksam Eigentümer geworden (1), Einigung und Übergabe, § 929 S. 1 BGB (1), ohne Einschränkung (1), da Übereignung für J ausschließlich von rechtlichem Vorteil ist (1).

Aus § 812 BGB (1): Ja, der Vertrag zwischen Fa. Run 4 life und J ist nicht zustande gekommen, J ist daher ungerechtfertigt bereichert (1).

H und S wollen gemeinsam mit P ein Möbeleinrichtungshaus betreiben. P möchte allerdings nur ein begrenztes Risiko eingehen und sich deshalb lediglich mit 50.000,00 € beteiligen. H und S sind einverstanden. P zahlt das Geld sofort bei ihnen ein. Anschließend werden H, S und P in das Handelsregister eingetragen. Ca. drei Monate später erscheint bei P der Möbelhersteller König und bittet ihn um die Zahlung einer Rechnung in Höhe von 78.000,00 € aus einer Möbellieferung an die Gesellschaft, die H unmittelbar nach der Eintragung in das Handelsregister bei ihm für die Gesellschaft bestellt hatte.

Fragen:

- a. Kann H die Gesellschaft wirksam alleine vertreten? 2 P
- b. Könnte auch P die Gesellschaft alleine vertreten oder an der Geschäftsführung teilnehmen? 2 P
- c. Hat König gegen P einen Anspruch auf Bezahlung? 3 P
- d. Erklären Sie bitte den Unterschied zwischen der deklaratorischen und der konstitutiven Wirkung eines Eintrags in das Handelsregister. 2 P
- e. Wo wird das Handelsregister geführt und wie ist es eingeteilt? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. Ja, §§ 125 (1), 161 HGB (1)
- b. Vertretung: nein, § 170 HGB (1); Geschäftsführung: nein, §164 HGB (1)
- c. Nein, P haftet nur in Höhe seiner Einlage (1), die schon geleistet wurde (1), § 171 HGB (1).
- d. Deklaratorisch: erklärend (1), konstitutiv: rechtsbegründend (1)
- e. Amtsgericht (1), A und B (1), A: Kaufleute und Personengesellschaften (1), B: Juristische Personen (1)

V, ein eingetragener Kaufmann, möchte gerne zu seiner Entlastung einen Prokuristen bestellen. Da er unmittelbar vor Antritt seines Urlaubs steht, hält er die Angelegenheit für dringend. Bei dem täglichen Mittagessen sagt er deshalb zu seinem Mitarbeiter M: „Du bist jetzt ab sofort mein Prokurist. Mit irgendwelchen Einkäufen wartest Du aber bitte, bis ich aus dem Urlaub zurück bin.“ M fühlt sich sehr geehrt und nickt freudig mit dem Kopf. Die Prokura wird sofort im Handelsregister eingetragen. V fährt beruhigt in den Urlaub. M liest im HGB nach, welche Befugnisse ihm als Prokuristen zustehen. Anschließend kauft er auf den Namen von V beim Möbeldesigner D einen neuen Chefsessel und für die Besucher drei neue Ledersessel zum Gesamtkaufpreis von 7.800,00 €. Als V aus dem Urlaub zurückkehrt, ist er von den Einkäufen des M nicht sehr begeistert und bittet ihn, er solle alles wieder zurück geben, Gott sei Dank sei die Prokura ja nicht notariell beurkundet worden und deshalb gar nicht wirksam. Außerdem habe er, V, dem M ja auch gesagt, dass er nichts einkaufen solle. Auch erklärt er dem M, dass er ab sofort auf die weitere Tätigkeit des M als Prokurist verzichte.

Am Abend erzählt V seinem Kegelbruder K die ganze Geschichte. Einen Tag später erscheint M allerdings im Ladengeschäft des K und kauft bei ihm im Namen von V einen sehr teuren Satz Werkzeuge zum Preis von 1.900,00 €.

Fragen:

- a. Hat D gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 7.800,00 €? 9 P
- b. Kann K von V die Bezahlung des Werkzeugs verlangen? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. AGL: Kaufvertrag V – D (1), V: hat keine Erklärung abgegeben (1), Aber: M als Prokurist (1), Prokura wirksam erteilt durch Erklärung (1), § 48 HGB (1), ermächtigt zu Rechtsgeschäften eines Handelsgeschäfts (1), § 49 HGB (1), keine Beschränkung gegenüber Dritten (1), § 50 I HGB (1).

b. AGL: Kaufvertrag V-K (s.o.), V: keine Erklärung (s.o.), Problem: M noch Prokurist? Nein, da Prokura widerrufen wurde, aber: Wirkung des Eintrags im HR wirkt fort (1), positive Publizität des HR (1), § 15 III HGB (1), aber: K ist wegen des Gesprächs mit V nicht mehr gutgläubig (1), § 15 III HGB (1), Folge: kein wirksamer Kaufvertrag

Bauunternehmer U möchte gerne eine neue Lagerhalle errichten. Die hierdurch entstehenden Baukosten sollen durch einen Bankkredit finanziert werden. U lädt deshalb den zuständigen Kreditsachbearbeiter K seiner Hausbank abends zum Essen in ein Nobelrestaurant ein. Sie besprechen die Angelegenheit und berechnen den Finanzbedarf des U in Höhe von 1,2 Mio. €. K ist mit der Bewilligung des Kredits einverstanden und sagt U mit der Bemerkung, dass dies nur noch reine Formsache sei, die Zusendung der Vertragsformulare in den nächsten Tagen zu. Nachdem sich K und U noch zwei edle Cognacs genehmigt haben, wirft U so ganz nebenbei ein, dass er beabsichtige, sich demnächst eine hochwertige Uhr zu kaufen. K wittert ein weiteres Geschäft und erklärt, dass seine Bank derzeit besonders günstige Konditionen für die Finanzierung derartiger Luxusgüter zur Verfügung stellen könne. U sagt, dass ihm vorerst 10.000,-- € ohne weiteres ausreichen würden, er könne die Uhr ja später noch einmal gegen eine richtige Uhr eintauschen. K ist einverstanden. Am nächsten Tag liest K in der Zeitung, dass die Bundesregierung die Rechte der Vermieter bei der Erhöhung der Mieten für Wohnungen erheblich beschränken möchte. Er fürchtet starke Auswirkungen auf die Baubranche und somit auch auf die Geschäfte des U. Er ruft sofort bei U an und meint, die Kredite ohne eine Sicherheit nicht zur Verfügung stellen zu können.

Hat U einen Anspruch auf Auszahlung

- des Darlehens für die Halle? 4
- des Darlehens für die Uhr? 4
- Kann K von U eine Sicherheit verlangen? 3
- Kann K eventuell von den Verträgen zurück treten oder fristlos kündigen? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

- Ja (1), keine Schriftform erforderlich (1)
- Nein (1), ist Verbraucherdarlehen (1), § 495BGB (1), Schriftform (1)
- Nein (1), wurde nicht vereinbart (2)
- Nein (1), Voraussetzungen des § 490 BGB liegen nicht vor (3)

B aus Augsburg kauft von U in Hannover eine stationäre Betonmischanlage mit Silovorrichtung zum Preis von 450.000,00 €. U, der die Anlage seinerseits erst besorgen musste, informiert B davon, dass die Anlage nunmehr für ihn bereit stehe und bittet ihn, diese doch jetzt abzuholen sowie den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. B ist der Auffassung, dass U für den Transport der Maschine zu B verantwortlich sei und fordert ihn zur Lieferung auf.

a. Ist die Auffassung von B, dass U zur Lieferung der Anlage verpflichtet ist, richtig?

5 P

Sachverhaltsergänzung:

Da B die Maschine dringend benötigt, bittet er den U, ihm die Maschine auf seine, des B, Kosten zu liefern. U beauftragt ein anerkanntes Speditionsunternehmen mit der Durchführung des Transports. Auf dem Weg von Hannover nach Augsburg wird der LKW mit der gesamten Anlage auf einem Autobahnrastplatz gestohlen.

b. Ist U zur Lieferung einer neuen Anlage verpflichtet?

8 P

c. Hat U gegen B ohne Lieferung einer neuen Anlage einen Anspruch auf deren Bezahlung?

2 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. Nein, es wurde keine Vereinbarung über den Lieferort getroffen (1), so dass die Leistung am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen ist (2), es handelt sich um eine Holschuld (1), § 269 BGB (1).

b. Es gelten die Regeln über den Versendungskauf (2), § 447 BGB (2), wonach die Leistungsgefahr (2) nach der Übergabe der Sache an den Spediteur (1) auf den Käufer übergeht (1).

c. U behält aus diesem Grund den Anspruch auf Bezahlung (2).

K möchte sich gerne einen neuen PKW zulegen. Er begibt sich deshalb in das Autohaus des A. Leider entspricht keines der vorhandenen Fahrzeuge seinen Vorstellungen. A schlägt vor, dass er ohne weiteres für K das für ihn passende Fahrzeug bestellen könne. Bei mehreren Tassen Kaffee stellen sie anschließend das Fahrzeug für K individuell zusammen. K ist begeistert. A weist K darauf hin, dass mit der Lieferung in ca. zwei Monaten gerechnet werden könne. Tatsächlich erhält K nach Ablauf dieser Zeit eine Einladung des Autohauses A, um das Fahrzeug dort abzuholen. Bei einem Glas Sekt und mit einem Blumenstrauß für die Ehefrau des K werden K die Fahrzeugschlüssel überreicht. Überglücklich fahren er und seine Frau mit dem neuen Fahrzeug nach Hause.

a. Bitte erklären Sie an Hand des Falles, was Sie unter dem Abstraktionsprinzip verstehen.

4 P

b. Bitte erörtern Sie, zu welchem/welchen Zeitpunkt(en) zwischen den Parteien Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden.

11 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. Unter Abstraktionsprinzip versteht man die Trennung (2) von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (2).

b. Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft (2) am Ende des Gesprächs im Autohaus (1), § 433 BGB (1) sowie Übereignung als Verfügungsgeschäft (2) bei Abholung des Fahrzeugs im Autohaus (1) durch Einigung und Übergabe (2), § 929 S. 1 BGB (2).

Der 14-Jährige J möchte sich gerne von seinen Ersparnissen ein sehr günstiges Mofa zum Preis von 90,00 € kaufen. Hiermit sind die Eltern des J allerdings nicht einverstanden. Sie sind der Auffassung, dass ein Mofa und die damit verbundenen Kosten für einen Jugendlichen nicht zu finanzieren seien und erteilen deshalb die Zustimmung zu dem Kauf nicht. Die Großmutter O von J ist allerdings wesentlich fortschrittlicher. Nach ihrer Meinung müssen junge Leute beweglich sein. Sie schenkt deshalb dem J zu dessen 15ten Geburtstag ein gebrauchtes, aber durchaus gut erhaltenes Mofa, nachdem J ihr versichert hatte, dass er die Kosten für Benzin und Versicherung ohne weiteres selbst tragen könne.

a. Bitte erörtern Sie ausführlich, ob sich J ohne das Einverständnis der Eltern das Mofa kaufen könnte.

9 P

b. Ist die Schenkung von O an J wirksam?

6 P

Lösung

a. J hat das 14te Lebensjahr vollendet und ist beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1), er benötigt daher für alle Rechtsgeschäfte, die nicht nur von rechtlichem Vorteil sind (1), die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (1), § 107 BGB (1). Die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung ist nicht von rechtlichem Vorteil (1), weshalb das Geschäft zustimmungsbedürftig ist. Aber: Es greift der Taschengeldparagraph (1), § 110 BGB (1), da J das Mofa vollständig bezahlt und somit bewirkt (1).

b. Eine Schenkung ist grundsätzlich nur von rechtlichem Vorteil (2). Die durch die Benutzung des Mofas entstehenden Kosten sind reine Folgekosten (3) und somit unbeachtlich (1).

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

W betreibt einen kleinen Laden für Geschenkartikel und Spielwaren. Bereits Mitte November hat er bei seinem Großhändler G eine umfangreiche Warenbestellung aufgegeben, um seine leeren Regale für das Weihnachtsgeschäft, auf das W dringend angewiesen ist, zu füllen. G liefert nicht. W hat G schon zweimal telefonisch gemahnt, dies aber ohne Erfolg, da G mit der Belieferung größerer Kunden beschäftigt ist und den W einfach vergisst.

a. Was könnte W unternehmen, um sich von dem Vertrag zu lösen?

10 P

b. Könnte W Schadensersatz von G verlangen, wenn er durch die Nichtlieferung des G eine Umsatzeinbuße erleidet?

6 P

Lösung

a. W könnte von dem Vertrag zurücktreten (1). Hierzu muss er dem G eine angemessene Frist setzen (1), § 323 Abs. 1 BGB (2). Die Fristsetzung ist nicht entbehrlich (2), § 323 Abs. 2 BGB (2), da auch eine Nichtlieferung trotz zweimaliger Mahnung keine ernsthafte und endgültige Verweigerung (2) i.S.d. § 323 Abs. 2 BGB darstellt.

b. Schadensersatz könnte nach § 280 Abs. 1 BGB (2) geltend gemacht werden, Voraussetzungen sind: Schuldverhältnis = Kaufvertrag (1), Pflichtverletzung = Nichtlieferung (1), Schaden = Umsatzeinbuße (1) und Vertreten müssen = Vergessen (1).

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

An einem trüben Samstagnachmittag im November liegt K auf seinem Sofa. Als er gerade darüber nachdenkt, wie man dem Tag doch noch ein wenig Freude abgewinnen könnte, klingelt es unvermittelt an seiner Haustüre. Als K öffnet, steht vor ihm der junge gut gelaunte M, der ihm erklärt, er könne ihm jetzt einmal etwas vorführen, was K in seinem Leben noch nicht gesehen habe. K ist begeistert und lässt M in die Wohnung. M entnimmt seinem Rollkoffer ein kleines, ca. 40 x 40 cm großes und flaches Gerät, das er K als computergesteuerten Staubsauger vorstellt. Im Einverständnis des K nimmt M das Gerät in Betrieb. Beide sind höchst begeistert davon, mit welcher Geschwindigkeit und Präzision das Gerät die komplette Wohnung des K saugt. Danach schließen M und K einen Kaufvertrag über die Lieferung eines derartigen Staubsaugers zum Preis von 990,00 €. Einige Stunden, nachdem M die Wohnung wieder verlassen hat, reut K das Geschäft, weil er ja schon einen Staubsauger hat.

a. Zu welchen Leistungen sind M und K verpflichtet?

5 P

b. Besteht für K die Möglichkeit, sich von der Verpflichtung zu lösen, und was muss er gegebenenfalls unternehmen?

10 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. M und K haben einen wirksamen Kaufvertrag (1) geschlossen, § 433 BGB (1), es liegen zwei entsprechende Willenserklärungen (1) vor. M ist verpflichtet, dem K das Eigentum an dem Gerät zu verschaffen (1), K hat den Kaufpreis zu bezahlen (1).

b. K kann seine Willenserklärung widerrufen (1), § 312 g BGB (2), da es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (2) handelt, § 312 b BGB (2). Den Widerruf muss er gemäß § 355 BGB (2) innerhalb von zwei Wochen ausüben (1).

E leiht sich für eine private Party von seinem Nachbarn N eine komplette Musikanlage aus, die er dem N nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub zurückgeben soll. Da die Kosten für die Party das Budget von E etwas strapaziert haben, befindet er sich in leichten Geldschwierigkeiten. Schweren Herzens entschließt er sich dazu, die Musikanlage an seinen Freund H, der schon während der Party von der Anlage sehr begeistert war, für 450,00 € zu veräußern. H, der fest davon überzeugt ist, dass E der Eigentümer der Anlage ist, bezahlt diese am Tage einer nochmaligen Besichtigung und nimmt sie anschließend auch gleich mit. Als N nach der Rückkehr aus dem Urlaub die Musikanlage bei E wieder abholen möchte, gesteht E ihm den Vorgang sofort ein. N meint, dass dies kein Problem sei, da ja er, N, der Eigentümer sei, E möge die Anlage bei H wieder abholen.

Bitte erörtern Sie ausführlich, wer Eigentümer der Anlage ist, und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

N war Eigentümer (1), er könnte sein Eigentum an H verloren haben (1), durch Einigung (1) und Übergabe (1) durch den Eigentümer (1), § 929 S. 1 BGB (1). E war nicht Eigentümer (1). H könnte gutgläubig das Eigentum erworben haben (1), § 932 BGB (1). H war von E als Eigentümer überzeugt (1). Der gutgläubige Erwerb ist nicht ausgeschlossen (1), § 935 BGB (1), da die Anlage dem N nicht gestohlen wurde (1), verloren gegangen oder in sonstiger Weise abhanden gekommen ist (1), da er sie dem E willentlich überlassen hat (1).

E ist Eigentümer eines kleinen Einfamilienhauses. Zur Vergrößerung der Wohnfläche möchte er gerne den Dachstuhl ausbauen. Er beauftragt den Zimmermeister Z mit den erforderlichen Arbeiten, unter anderem dem Einbau von drei schrägen Dachfenstern und dem Aufbau einer größeren Dachgaube mit zwei weiteren Fenstern. Ca. drei Jahre nach dem Einbau stellt sich heraus, dass die Fensterrahmen auf Grund einer fehlerhaften Montage sowie des porösen Fugenmaterials undicht sind, so dass es in die zwischenzeitlich im Dachgeschoss eingerichteten Wohnung des Mieters M hineinregnet, wodurch es im Schlafzimmer und im Badezimmer zu Schimmelbildung kommt und im Wohnzimmer der Teppich beschädigt wird.

- a. Welche Ansprüche stehen E gegen Z zu und welches sind die Voraussetzungen hierfür? 9 P
- b. Kann E die Mängel auch selbst beseitigen? 3 P
- c. Welche Ansprüche hat M gegen E? 4 P
- d. Kann M die Mängel selbst beseitigen? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

- a. Gemäß § 634 BGB (2): Nacherfüllung (1), § 635 BGB (1), Selbstbeseitigung (1), § 637 BGB (1), Rücktritt und Minderung (1), §§ 636, 323, 638 BGB (2)
- b. Eine Selbstvornahme ist nach § 637 BGB (1) grundsätzlich möglich (1), Voraussetzung ist allerdings, dass E dem Z eine Frist (1) setzt. Die Fristsetzung ist nicht entbehrlich.
- c. M kann eine Mietminderung (1), § 636 BGB (1), und Schadensersatz (1), § 636 a (1), verlangen.
- d. Ein Selbstbeseitigungsrecht besteht gem. § 536 a Abs. 2 BGB (2), wenn sich der Vermieter in Verzug befindet (1) oder die umgehende Beseitigung dringend geboten ist (1).

M hat zum Weihnachtsfest beim Spielzeuglieferanten S einen selbst beschneidenden Weihnachtsbaum gekauft. Der 180 cm hohe Baumstamm besteht aus einem Rohr von 2,5 cm Durchmesser mit einer abschließenden Düse und einem am unteren Ende des Baums montierten Auffangbecken in Form eines umgedrehten Regenschirms, in dem sich ca. 30 l kleinste Styroporkugeln befinden, die mittels eines elektrischen Gebläses durch das Rohr und ca. 30 cm aus der Spitze des Baumes heraus geblasen werden, um anschließend in einem Kreis mit einem Radius von ca. 0,5 m leise rieselnd in das Auffangbecken zurück zu fallen. Bei einem Probelauf im Geschäft des S funktioniert auch alles bestens. In großer Vorfreude schaltet M am Heiligen Abend den Baum zur Bescherung an. Zunächst passiert nichts. Dann flackern die grünen und roten Weihnachtskerzen dreimal kurz hintereinander auf. Anschließend entwickelt das Gebläse eine Überfunktion und bläst die Styroporkugeln innerhalb kürzester Zeit derart heftig durch den Baum, dass sie sich im gesamten Wohnzimmer verteilen. M und seine Ehefrau sind nicht begeistert, die beiden minderjährigen Kinder und der Familienhund hingegen haben einen Riesenspaß. Bei dem Versuch einer Schneeballschlacht geht eine hochwertige Vase zu Bruch.

a. Kann M einen Tag nach Weihnachten von dem Kaufvertrag zurücktreten?

8 P

b. Hat M gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Vase?

7 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. Ansprüche nach § 437 Ziffer 2 BGB (1): Rücktritt und Minderung (1) nach Fristsetzung (1) gem. § 323 Abs. 1 BGB (1), eine Fristsetzung ist nicht entbehrlich (2) gem. §§ 323 Abs. 2 (1), 440 BGB (1), also nein.

b. § 437 Ziffer 3 (1), § 280 Abs. 1 BGB (1): Die Voraussetzungen Schuldverhältnis (1), Pflichtverletzung (1) und Schaden liegen vor (1), aber kein Vertreten müssen (2), also nein.

V verkauft an K Ware für dessen Herrenausstattungsgeschäft. Da K die Ware nicht sofort bezahlen kann, vereinbaren sie einen sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt. Da dies nach Auffassung des V für ihn aber nur eine unzureichende Sicherung seiner Kaufpreisforderung darstellt, bittet er den K, ihm noch vor Auslieferung der Ware einen geeigneten Bürgen zu benennen. B, Kegelbruder von K, findet sich bereit, die Bürgschaft zu übernehmen. Er sendet dem V eine Email, in der er erklärt, dass er gerne die Bürgschaft für den K übernehme. V liefert die Ware aus. Leider verläuft der Verkauf an die Kunden des K nur schleppend, so dass K nicht in der Lage ist, den Kaufpreis zu bezahlen. V wendet sich an B und fordert ihn zu Zahlung auf. Er ist der Auffassung, dass überhaupt kein Bürgschaftsvertrag bestehe. Außerdem möge sich V doch zunächst einmal weiter an K wenden. Auch habe K ihm mitgeteilt, dass die Ware teilweise mangelhaft sei und er daher gegenüber V vom Vertrag zurückgetreten sei.

a. Ist vorliegend ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen?

4 P

b. Angenommen, es liegt ein Bürgschaftsvertrag vor: Muss sich V zunächst weiter an K wenden, gegebenenfalls wie lange?

8 P

c. Kann B – ebenfalls bei Annahme eines gültigen Bürgschaftsvertrages – die Zahlung gegenüber V mit der Begründung verweigern, die Ware sei mangelhaft?

4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. Nein, der Bürgschaftsvertrag ist nur schriftlich (1) gültig, § 766 BGB (1), die E-mail des B erfüllt dieses Schriftformerfordernis nicht (2).

b. B kann die Einrede der Vorausklage (2) geltend machen, § 771 BGB (2), danach muss V den K zunächst verklagen (2) und anschließend gegen ihn die Zwangsvollstreckung betreiben (2).

c. B stehen dieselben Einwendungen zu wie dem Schuldner (2), § 768 BGB (2).

F ist seit sieben Jahren Profifußballspieler bei einem Erstligaverein. Der erste mit ihm im Jahre 2008 abgeschlossene Vertrag war für die Dauer von zwei Jahren bis Ende Juni 2010 befristet. Der Vertrag wurde zweimal vor dem jeweiligen Ablauf für jeweils zwei Jahre, im Frühjahr 2014 nur noch um ein Jahr bis zum Ende 2015 verlängert, anschließend nicht mehr. F ist der Auffassung, dass die Befristung unzulässig ist und verlangt die Zahlung seines Spielergehalts über den 30.06.2015 hin.

- a. Welche Art von Vertrag haben F und der Erstligaverein geschlossen ?
- b. Kommen auf diesen Vertrag arbeitsrechtliche Vorschriften zur Anwendung?
- c. Stehen F weitere Zahlungsansprüche über den 30.06.2015 hinaus zu, gegebenenfalls wie lange?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. F und der Verein haben einen Dienstvertrag (1), § 611 BGB (1) in Form eines Arbeitsvertrags (1) geschlossen.

3 P

b. Ja, da der Verein gegenüber F weisungs- und direktionsbefugt ist (1).

1 P

c. Es liegt ein befristeter Vertrag vor, dessen Zulässigkeit sich nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz richtet (1). Nach § 14 Abs. 1 ist eine Befristung mit Sachgrund immer zulässig (2), nach § 14 Abs. 2 (2) ohne Sachgrund nur einmal mit dreimaliger Verlängerung, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren (2). Hier: Es liegt kein Sachgrund vor, da die Tätigkeit als Fußballspieler an sich keinen Sachgrund darstellt, Arbeitsgericht Mainz vom 24.03.2015, und zwar weder wegen des Wunsches der Zuschauer nach Abwechslung (2) noch wegen zu erwartender nachlassender Leistungsfähigkeit (2). Der Vertrag gilt also als unbefristet und muss unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden (2), bis dahin stehen F weitere Zahlungsansprüche zu.

13 P

M bringt den Sportwagen seiner Ehefrau E, den er ihr vor zwei Jahren zum Geburtstag geschenkt hat, in die Kfz-Werkstatt des U, um dort die jährliche Inspektion durchführen und einige kleine Lackschäden, die E bei verschiedenen Ausfahrten mit dem Fahrzeug entstanden sind, beseitigen zu lassen. Als M das Fahrzeug einige Tage später bei U abholen möchte, bittet ihn dieser um Bezahlung der Rechnung. Da M nicht so viel Bargeld bei sich trägt, schlägt er vor, das Fahrzeug ohne Bezahlung mitzunehmen und die Rechnung noch am selben Tag an U zu überweisen. Da U aber noch weiß, dass M auch bei den früheren Rechnungen mehrfach gemahnt werden musste und die Zahlungen immer erst mit erheblicher Verspätung eingingen, weist er M darauf hin, dass es ihm, U, lieber wäre, wenn M die Rechnung bar bezahlen würde und das Fahrzeug bis dahin in der Werkstatt verbliebe. M geht verärgert und zu Fuß nach Hause und erzählt E von dem Vorfall. Diese ist sehr erbost, weil sie am Nachmittag mit dem Fahrzeug eine kleine Ausfahrt unternehmen wollte. Sie wendet sich an ihren Anwalt und bittet diesen um rasche Hilfe.

a. Welche Art von Vertrag haben M und U geschlossen und welche Verpflichtungen haben die Beteiligten eines solchen Vertrages?

7 P

b. Kann U das Fahrzeug bis zur Bezahlung der Rechnung zurückbehalten?

8 P

Lösung

a. M und U haben einen Werkvertrag (1), § 631 BGB (1), geschlossen. Inhalt des Vertrags kann die Herstellung (1) oder Veränderung einer Sache (1) oder aber ein durch Arbeit (1) oder Dienstleistung (1) herbeizuführender Erfolg (1) sein.

b. Zugunsten von U ist kein Werkunternehmerpfandrecht (2) gemäß § 647 BGB (2) entstanden, weil es sich bei dem Sportwagen nicht um die Sache des Bestellers U (2), sondern um die Sache der Ehefrau (2) gehandelt hat.

Klient K geht zu einem Steuerberater S und bittet diesen, für K die Steuererklärung für das vergangene Jahr anzufertigen. S ist hierzu gerne bereit. S beginnt sofort mit der Arbeit. Da die Tätigkeit sehr zeitaufwendig ist und er K nicht kennt, bittet er ihn einige Tage nach der Beauftragung, die für seine Tätigkeit entstehenden Kosten vollständig im Voraus zu bezahlen. K protestiert und erklärt, S müsse zunächst einmal die komplette Steuererklärung abliefern, bevor er, K, zahlen müsse.

- a. Welche Art von Vertrag haben S und K geschlossen?
- b. Bitte erörtern Sie ausführlich, ob S ein Anspruch auf vollständige Vorauszahlung zusteht.

Antwort

- a. S und K haben einen Werkvertrag (2) geschlossen, 631 BGB (2).
- b. Es handelt sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag (3), 675 BGB (3), für den in 677 BGB (3) eine Vorschusspflicht (3) besteht.

O schenkt seinem Neffen N zu dessen 17ten Geburtstag eine wertvolle Briefmarkensammlung im Wert von ca. 45.000,-- €, die er ihm am Geburtstag von N überreicht. Fünf Jahre später muss O wegen seiner sehr geringen Rente Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen. Der zuständige Sachbearbeiter S des Sozialamts, dem O von dem Briefmarkenalbum erzählt, ist der Auffassung, dass die Schenkung nicht wirksam sei, da N zum Zeitpunkt der Schenkung gar nicht volljährig gewesen sei. Außerdem meint er, gehört zu haben, dass man einen Schenkungsvertrag immer schriftlich abschließen müsse.

- a. Bitte erörtern Sie ausführlich, ob die Auffassung von S richtig ist.
- b. Besteht für O die Möglichkeit, von N das Briefmarkenalbum zurück zu bekommen?

Antwort

- a. O und N haben einen Schenkungsvertrag geschlossen (1), 516 BGB (1), der grundsätzlich notariell zu beurkunden ist (2), 518 BGB (2). Allerdings entfällt vorliegend diese Pflicht, da die Schenkung vollzogen wurde (2), 518 II BGB (1). Die Minderjährigkeit des N zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages schadet nicht, da N zwischenzeitlich volljährig ist (1), außerdem war die Schenkung für ihn nur von rechtlichem Vorteil (2) und somit nicht zustimmungspflichtig, 107 BGB (1).
- b. O kann die Schenkung wegen Verarmung widerrufen (2), 525 BGB (1).

Fall 75

G ist Geschäftsführer der H-GmbH. Die Geschäfte gehen schlecht. Zum 1.12.2015 verweigert seine Bank die Einräumung neuer Kredite, weshalb die H-GmbH die Löhne nicht mehr zahlen kann. G fragt den Rechtsanwalt R der GmbH, wie er sich zu verhalten habe. Dieser empfiehlt G, die Mitarbeiter um etwas Geduld zu bitten und sich rasch um lukrative Aufträge zu bemühen. Vom letzten Geschäftskapital der GmbH kauft G deshalb zur besseren Repräsentation der GmbH eine neue Büroeinrichtung. Die wirtschaftliche Lage der GmbH verbessert sich nicht. Am 01.02.2016 stellt nunmehr ein Lieferant der GmbH, dem noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von 260.000,-€ gegen die GmbH zusteht, einen Insolvenzantrag.

- a. War G verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen ?
- b. Wer ist für die Eröffnung des Verfahrens zuständig ?
- c. Welche Voraussetzungen müssen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen?
- d. Nennen Sie bitte drei rechtliche Folgen, die nach der Eröffnung des Verfahrens eintreten.

Antworten

- a. Ja (1), § 15 InsO (2)
- b. Das Amtsgericht (1), § 1 InsO (2)
- c. Zahlungsunfähigkeit (1), drohende Zahlungsunfähigkeit (1) Überschuldung (1) und Masse zur Deckung der Verfahrenskosten (1).
- d. Bestellung eines Insolvenzverwalters (1), Einstellung der Einzelvollstreckung (1) und Gerichtsverfahren (1), Beschlagnahme des Vermögens (1), keine Verfügungsbefugnis des Schuldners (1).

Fall 78

B nimmt bei D ein Darlehen auf, die Absicherung erfolgt mit einer wertvollen Uhr als Pfand. D veräußert bereits vor Fälligkeit der Rückzahlung die Uhr an E mit der Behauptung, B könne das Darlehen nicht zurückzahlen (oder sei einverstanden), was E auch glaubt.

Lösung:

E hat nach §§ 929, 932 BGB gutgläubig Eigentum erworben. § 935 BGB greift nicht, da dem B die Uhr nicht abhandengekommen ist, sondern er sie dem D selbst zur Sicherheit übergeben hat.

Fall 81 Annahmeverzug

K hat bei V 20 Fernseher bestellt, die auf dem Betriebsgelände des B zur Abholung bereitstehen, wovon V den K telefonisch in Kenntnis setzt. K kommt nicht. V stellt die Lieferung in seinem Lager an eine besonders geschützte Stelle. Trotzdem werden die Fernseher beim Rangieren mit einem Gabelstapler infolge einer leichten Unachtsamkeit eines Mitarbeiters des V beschädigt. Als K kommt, nimmt er die Lieferung wegen der Beschädigung nicht mit.

- a. Welche Ansprüche stehen einem Käufer bei Mängeln an der Kaufsache grundsätzlich gegen den Verkäufer zu?
- b. Stehen K gegen V einer oder mehrere dieser Ansprüche zu?

Antworten

- a. Nacherfüllung (1) (Nachbesserung/Nachlieferung)(1), Rücktritt (1), Minderung, (1) Schadenersatz (1), Kaufvertrag (1) Mangel (1), §§ 433, 437, 439, 440 BGB (2)
- b. Nein, K befindet sich in Annahmeverzug (2), V hat die Leistung konkretisiert (2), § 243 Abs. 2 BGB (2) und haftet nur noch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (2), §§ 293, 300 BGB (2).

An einem trüben Samstagnachmittag begibt sich K in das großzügig gestaltete Möbelhaus des M. Bei seiner ziellosen Wanderung durch die einzelnen Ausstellungsräume gelangt er auch in die Küchenabteilung. Dort wird eine hochwertige Markenküche eines namhaften Küchenherstellers einschließlich sämtlicher elektrischer Geräte zum angeblich sensationell günstigen Sonderpreis von 14.999,-€ angeboten. K, der sehr gerne kocht, ist total begeistert. Als V, der freiberuflich für M tätige Möbelverkäufer, dem K gegen eine kleine Bearbeitungsgebühr von 99,- € die Zahlung des Kaufpreises in monatlichen Raten von 499,- € und zu geringen Zinsen anbietet, willigt K in den Kauf zu den genannten Bedingungen ein. Als er zu Hause ankommt, stellt er allerdings fest, dass sich seine alte Küche noch in einem recht guten Zustand befindet und er keine neue Küche benötigt.

- a. Müssen K und V beim Abschluss des Vertrages auf eine besondere Form achten?
- b. Besteht für K die Möglichkeit, sich von dem geschlossenen Vertrag zu lösen? Wie hat er gegebenenfalls vorzugehen?
- c. Hat M gegenüber K beim Abschluss des Vertrages auf besondere Hinweispflichten zu achten? Nennen Sie gegebenenfalls drei Beispiele,

Antworten

- a. Ja, K und M haben einen Kaufvertrag und einen Verbraucherdarlehensvertrag (2) geschlossen, § 490 BGB (1), der schriftlich abzuschließen ist (1), § 492 BGB (1)
- b. Widerruf (2), § 495 BGB (1) innerhalb von zwei Wochen (2) durch Erklärung (1), § 355 BGB (1)
- c. Vorvertragliche und vertragliche (2), Art. 246 §§ 3 und 6 EGBGB (2), je Beispiel (1/1/1)

V, ein Stahlgroßhändler, verkauft telefonisch an den Einzelhändler K 140 m Terrassen- und Balkongeländer, die direkt in unterschiedlichen Mengen auf die von K benannten Baustellen ausgeliefert und dort sofort verbaut werden. V und K vereinbaren einen Eigentumsvorbehalt. K bekommt plötzlich finanzielle Schwierigkeiten und zahlt nicht. V beauftragt seinen Rechtsanwalt R, den Kaufpreis bei K geltend zu machen. R schickt K noch am selben Tag eine Zahlungsaufforderung und stellt K auch die durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten in Rechnung. K zahlt den Kaufpreis nach Erhalt des Schreibens sofort, die Kosten von R allerdings nicht. Er ist der Auffassung, hierzu nicht verpflichtet zu sein, da er den T nicht beauftragt habe.

- a. Ist K verpflichtet, die Kosten von R zu übernehmen?
- b. Wer ist Eigentümer der Geländer?

Antworten

- a. Nein, kein Verzug, § 280 Abs 1 und Abs. 2 i. V. m. § 286 BGB (3), Fälligkeit (1) und Nichtzahlung (1) gegeben, aber keine Mahnung (1), Ausnahmen §§ 286 Abs. 2 und 3 liegen nicht vor (2).
- b. Eigentümer sind die jeweiligen Hauseigentümer (2), §§ 946, 93 BGB (2), der Eigentumsvorbehalt § 449 BGB (2) hält den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht auf (2).

Fall 86

K begibt sich am Freitagabend in den örtlichen Supermarkt, um dort seine Wochenendeinkäufe zu tätigen. Hierzu nimmt er einen vor dem Verkaufsraum an einem Stellplatz mittels einer Kette befestigten Einkaufswagen, die er durch Einlegen einer 1,- €-Münze vom Einkaufswagen löst, mit in den Verkaufsraum. Dort legt er verschiedene Waren in den Wagen hinein, die er gelegentlich teilweise nach einiger Überlegung wieder in die Regale zurücklegt und andere Ware in den Wagen legt. Kurz vor Ladenschluss geht er an die Kasse und legt die Ware auf das Verkaufsband. Der Kassierer zieht die einzelnen Gegenstände über einen Scanner, der nach der Registrierung ein akustisches Signal abgibt. Gleichzeitig werden der Kaufpreis sowie die bis dahin erreichte Gesamtsumme auf einem Kassendisplay angezeigt. Als der Kassierer die Schokolade einscannert zeigt das Display einen wesentlich höheren Kaufpreis als der im Verkaufsraum auf einem großen Schild angepriesene Sonderpreis. K erklärt, dass er die Schokolade zu diesem Preis nicht nehme, worauf der Kassierer die Schokolade beiseitelegt. Die übrige Ware schiebt er nach dem Einscannen auf die am Ende des Verkaufsbandes angebrachte Lade. K verpackt die Ware in Tüten, bezahlt und verlässt anschließend den Supermarkt.

Erläutern Sie ausführlich, welche rechtlich bedeutsamen Handlungen die Beteiligten im Zusammenhang mit dem Besuch des Supermarktes durch K vorgenommen haben.

Antworten

Mitnahme des Einkaufswagens: Leihvertrag (2), § 598 BGB (1), rechtsgeschäftliches Pfandrecht (1), § 1204 BGB (1) zwischen K und Supermarktbetreiber

Im Ladengeschäft:

Angebot K an der Kasse (1), Annahme durch den Kassierer (1), §§ 145 ff. BGB (2), Angebot es K für die Schokolade wurde vom Kassierer abgelehnt und ein neues Angebot unterbreitet (3), § 150 BGB, (2). Das vorherige Hineinlegen der Ware in den Warenkorb hat keine rechtliche Bedeutung (1). Nach dem Scannen Übereignung durch Einigung und Übergabe (2), § 929 BGB (1).

Fall 88

H betreibt einen Einzelhandel für Elektrogeräte. Im November 2015 bestellt er bei seinem Großhändler G Radio- und Fernsehgeräte zum Kaufpreis von 25.000,00 €. Da H die Geräte nicht sofort bezahlen kann, vereinbart er mit G einen sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt. Leider läuft das Weihnachtsgeschäft für H nicht so gut wie erhofft. H kann auf die Kaufpreisforderung von G lediglich 5.000,00 € bezahlen. Nachdem auch bis Ende Mai 2016 keine weiteren Zahlungen erfolgten, wird auf Antrag des G am 16.06.2016 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des H eröffnet. G verlangt vom Insolvenzverwalter S die Zahlung des Restkaufpreises. Als S dies verweigert, fordert G von S die Herausgabe der noch vorhandenen und von ihm gelieferten Geräte.

Fragen:

- a. Hat G gegen H einen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises?
- b. Kann G von S die Herausgabe der Geräte verlangen?

Antworten:

- a. Nein, Anspruch aus § 433 BGB (1) ist zwar gegeben, gemäß § 80 InsO (2) gehen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Rechte des Schuldners ausschließlich auf den Insolvenzverwalter über. H kann also nicht zahlen und muss dies auch nicht mehr.
- b. Herausgabeanspruch besteht nach § 985 BGB (2), da G wegen des Eigentumsvorbehalts noch Eigentümer der im Besitz des H befindlichen Geräte ist. Das Recht bleibt nach § 47 InsO (2) (Aussonderungsanspruch, 2) bestehen. Mit dem Herausgabeverlangen hat G auch seinen Rücktritt erklärt (2), § 449 Abs. 2 BGB. S hat sein nach § 103 InsO bestehendes Wahlrecht (2) ausgeübt und die Erfüllung verweigert. G kann deshalb auch ohne Fristsetzung (2), § 323 Abs. Nr. 1 BGB zurücktreten.

M hat beim örtlichen Vertragshändler V des Herstellers H im Februar 2013 einen neuen PKW zum Kaufpreis von 25.000,00 € gekauft. Im September 2015 stellte sich heraus, dass der Hersteller bei sämtlichen Motoren, die in den vergangenen Jahren in dem von M gekauften Fahrzeugtyp verbaut wurden, zur Umgehung der Umweltvorschriften eine Software installiert hat, die im Testmodus einen niedrigeren Schadstoffausstoß angibt als dieser im normalen Betrieb des Fahrzeugs im Straßenverkehr tatsächlich entsteht. M ist sehr verärgert. Er befürchtet, dass das Fahrzeug auf Grund der Manipulation einen wesentlich geringeren Wiederverkaufswert hat als ohne die Manipulation und bei einer Änderung des Motors einen höheren Verbrauch aufweist. Auch konnte die vom Hersteller mehrfach angekündigte Nachbesserung der Motoren, die angeblich schnell und für wenige Euro durchgeführt werden könne, bisher nicht vorgenommen werden, da das Kraftfahrtbundesamt sämtliche Änderungsvorschläge des Herstellers bisher abgelehnt hat. M erklärt gegenüber V, dass er das Fahrzeug gerne zurückgeben würde, was dieser vehement ablehnt, da er für die Manipulation nicht verantwortlich sei. M hat zwischenzeitlich 32000 km mit dem Fahrzeug zurückgelegt.

Fragen:

- a. Kann M von V die Rücknahme des Fahrzeugs gegen Erstattung des Kaufpreises verlangen?
- b. Kann M den mit V geschlossenen Vertrag wegen Täuschung anfechten?

Antworten:

a. M könnte vom Kaufvertrag gem. § 437 Ziff. 3 BGB (1) zurücktreten. Voraussetzungen: Kaufvertrag (1), Sachmangel bei Übergabe (§ 434 Abs. 1 BGB) (1). Problem: Liegt Mängelfreiheit vor (1)? Vereinbarte Eigenschaft (1)? Evtl. Gesetzeskonformität vereinbart (1), oder gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit (1)? Eher nicht, da die Betriebszulassung nicht erlischt. Problem auch: Ist der Mangel erheblich (1)? LG Bochum: nein, da kostengünstig zu beseitigen; LG München: ja, unproblematisch. Wenn Mangel bejaht wird: Eine Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB ist entbehrlich (2), da unzumutbar, § 440 Abs. 1 BGB (2) oder aber unmöglich, § 275 BGB (2).

S. 81

b. Anfechtung nach § 123 BGB (1): Täuschung (1) liegt vor. Problem: Nicht V, sondern H hat getäuscht (1). Wenn H Dritter ist, kann die gegenüber V abgegebene Erklärung des H nur angefochten werden, wenn V die Täuschung kannte oder kennen musste (2), § 123 Abs. 2 BGB (2), was wohl nicht vorliegt. Ist H allerdings nicht Dritter, sondern steht quasi im Lager des V, wird dem V die Täuschung wie eine eigene zugerechnet. Hier: beide haben starkes Interesse am Abschluss des Vertrages und sind eng verbunden, so dass H nicht Dritter ist, zumindest nicht im Verhältnis zu V als Vertragshändler. Also Anfechtung möglich.